

Landratsamt Alb-Donau-Kreis • Postfach 28 20 • 89018 Ulm

Per Postzustellungsurkunde

Firma
Eckle GmbH Bauunternehmen
Kiesgräble 16
89129 Langenau

Bearbeiterin/Bearbeiter:

Zeynep Rosenfeld
Umwelt- und Arbeitsschutz
Zimmer 1E-04
Telefon: 0731 185-1585
Telefax: 0731 185221585
E-Mail:
zeynep.rosenfeld@alb-donau-kreis.de

Unser Aktenzeichen:
32/125.8-I-St/RZ

8. Juni 2026

Immissionsschutzrechtliches Änderungsgenehmigungsverfahren nach §§, 16, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Ziffer 2.1.1 des Anhangs 1 der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung zur Erweiterung und zum Betrieb des bestehenden Steinbruchs Albeck auf den Gemarkungen Albeck und Hörvelsingen in Langenau; Standort: Messkern 1, 89129 Langenau-Albeck

Antragstellerin: Eckle GmbH Bauunternehmen, Kiesgräble 1, 89129 Langenau
Hier: Erteilung einer Änderungsgenehmigung zur Steinbrucherweiterung

Sehr geehrter Herr Nusser-Jungmann,

über den oben genannten Antrag der Firma Eckle GmbH Bauunternehmen ergeht folgende

1. Entscheidung

1.1. Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis erteilt der Firma Eckle GmbH Bauunternehmen, Kiesgräble 16, 89129 Langenau auf ihren Antrag vom 07.08.2023, eingegangen beim Landratsamt am 25.09.2023 bzw. 21.12.2023, mit Ergänzungen vom 19.09.2024, 28.01.2025, 23.12.2025, 27.04.2026 und 22.05.2026, mit nachfolgenden Nebenbestimmungen die

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

zur Erweiterung und zum Betrieb des Steinbruches auf den als Baugrundstücken im Plan AI-Dö-All01_G02 Flurkarte, Maßstab: 1 : 1.250 vom 07.08.2023, als Antragsgrenze BImSch-Verfahren (Steinbrucherweiterung + Änderung der Rekultivierung) gekennzeichneten Flächen. Es handelt sich dabei um die Flurstücke, welche im Plan AI-Dö-All01_G02_ vom 07.08.2023

innerhalb der orange gekennzeichneten „Antragsgrenze BImSch-Verfahren“ liegen, auf den Gemarkungen Albeck und Hörvelsingen der Stadt Langenau. Gegenstand dieser Änderungsgenehmigung ist insbesondere die Erweiterung des bestehenden Steinbruchs um 6,31 ha sowie die Änderung der Rekultivierungsplanung der bestehenden Steinbruchfläche inklusive der Rekultivierungsplanung der Erweiterungsfläche. Die überwiegende Fläche des Steinbruchs wird im Rahmen der Rekultivierung als landwirtschaftliche Fläche wieder hergestellt und der Landwirtschaft überführt, daneben entstehen verschiedene Biotoptypen und Sukzessionsfläche.

- 1.2. Die maximal zulässige Abbautiefe beträgt im Südwesten bei der Grundwassermessstelle 3 **498,6 m ü. NHN** und im Osten bei der Grundwassermessstelle GWM 126/765-0 **494,0 m ü. NHN**. Die Abbautiefen zwischen den Punkten sind von Westen nach Osten linear abfallend.
- 1.3. Die gesamte immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung ist zeitlich befristet bis zum 31.12.2059.
- 1.4. Der Abbau ist bis zum 31.12.2042 abzuschließen.
- 1.5. Die Rekultivierung der gesamten Steinbruchfläche und die Herstellung der Folgenutzung sind spätestens bis zum 31.12.2059 vollständig abzuschließen.
- 1.6. Diese immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung schließt nach § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) folgende Entscheidungen ein:
 - Baugenehmigung für das Vorhaben gemäß §§ 49, 58 Landesbauordnung (LBO)
 - Naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 19 Absatz 1 Nr. 1 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG)
- 1.7. Diese Entscheidung ist gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

2. **Antragsunterlagen**

Grundlage dieser Entscheidung sind die in Anlage 1 aufgeführten und im Planheft (Anlage 2) mit Dienstsiegel des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis und Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen.

Die in diesen Unterlagen enthaltenen behördlichen Grüneinträge und Ergänzungen sind Bestandteil der genehmigten Antragsunterlagen und damit Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Antragsunterlagen einschließlich der behördlichen Grüneinträge sind einzuhalten, soweit sich aus den Inhaltsbestimmungen unter Ziffer 1 oder

den Nebenbestimmungen unter Ziffer 3 keine abweichenden oder weitergehenden Regelungen ergeben.

3. Nebenbestimmungen

3.1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 3.1.1. Die Nebenbestimmungen aus früheren Entscheidungen zum Steinbruch, insbesondere aus der Änderungsgenehmigung vom 21.01.1998, Az. 32.40/106.11/51.2/63.6 mit Änderungen vom 13.05.1998, Az. 32.40/106.11 sowie die Änderungsgenehmigung vom 20.11.2023, Az. 32/125.8-I/SZ werden mit dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vollständig aufgehoben.
- 3.1.2. Vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen in diesem Bescheid ist das Vorhaben unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik entsprechend den mit Genehmigungsvermerk des Landratsamt Alb-Donau-Kreis als Anlage 2 zu dieser Entscheidung gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben.
- 3.1.3. Dem Landratsamt sind in den Jahren 2029, 2034, 2039, 2044, 2049, 2054 und zum Zeitpunkt des Rekultivierungsabschlusses im Jahr 2059, als Nachweis eines ordnungsgemäßen Abbaus und einer zügigen Rekultivierung, Bestandspläne von Abbau und Rekultivierung (Auffüllung und Folgenutzung) als Übersichtsplan mit Höhenangaben im Maßstab 1:2.500 sowie Profilpläne des Längsprofil, sowie der Querprofile, im Maßstab 1:1250, jeweils digital sowie in einfacher Papierausfertigung, vorzulegen. In den Übersichtsplänen und allen Profilplänen ist neben dem jeweiligen Stand von Abbau und Rekultivierung auch der genehmigte Abbau- und Rekultivierungsstand darzustellen.
- 3.1.4. Außerdem sind zum Zeitpunkt des Rekultivierungsabschlusses im Jahr 2059 jeweils 2 aktuelle Luftbilddaufnahmen (Schrägbilddaufnahmen) des gesamten Steinbruchs (eine Schrägbilddaufnahme von Südwest nach Nordost, eine weitere Schrägbilddaufnahme von Nordwest nach Südost) vorzulegen.
- 3.1.5. Die jährliche maximale Abbaurate wird auf 353.000 t/a begrenzt. Während des „Zwischenbetriebs“ in den Jahren 2025 bis 2027 wird die Abbaurate auf maximal 1.053.000 t/a begrenzt.
- 3.1.6. Die Zufahrt zum Steinbruch muss durch eine mindestens wöchentliche, bei Bedarf auch mehrmals tägliche maschinelle Reinigung sauber gehalten werden.
- 3.1.7. Beim Abbau muss, gerechnet von der Oberkante des Geländeanschnittes, ein Abstand von 10 Metern zu Grundstücksgrenzen eingehalten werden
- 3.1.8. Die Grenzen des genehmigten Abbaus sind im Gelände dauerhaft zu kennzeichnen.

- 3.1.9. Es ist sicherzustellen, dass im Steinbruchgelände keine, nicht von dieser Genehmigung umfassten Nutzungen (z. B. Freizeitnutzungen, Fahren mit Geländefahrzeugen), stattfinden.
- 3.1.10. Das Abbaugelände ist für die Dauer der Abbau- und Rekultivierungsarbeiten unfallsicher – wie in den Antragsunterlagen, Erläuterungsbericht, beschrieben – einzuzäunen und abzuschränken.
- 3.1.11. Durch Beschilderung ist deutlich auf die Gefahr der Sprengarbeiten und Abstürze hinzuweisen

3.2. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

3.2.1. Lärm

- 3.2.1.1. Alle Anlagen auf dem Steinbruchgelände einschließlich der geplanten, aber noch nicht genehmigten Betriebsdeponie dürfen an den aufgelisteten Immissionsorten die dazugehörigen Beurteilungspegel und Maximalpegel nicht überschreiten:

Immissionsort	Beurteilungspegel (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr)	Maximalpegel
Wohnhaus St. Nikolaus 1	55 dB(A)	71 dB(A)
Wohnhaus Messkernweg 10	55 dB(A)	75 dB(A)
Wohnhaus Am Kohnenbühl 51	47 dB(A)	70 dB(A)
Wohnhaus Kornberghöfe 1	48 dB(A)	70 dB(A)
Wohnhaus Hof Postweg	48 dB(A)	76 dB(A)

- 3.2.1.2. Der Betrieb des Steinbruchs ist in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr nicht zulässig.

3.2.2. Staub

- 3.2.2.1. Die Ausführungs- und Staubbminderungshinweise in dem von der ProVis – Gesellschaft für Umweltmanagement und Unternehmensethik mbH, Fichtenweg 3, 70771 Leinfelden-Echterdingen am 04.08.2023 erstellten Gutachten mit dem Titel „Prognose der Staubemissionen und -immissionen“ sind umzusetzen.
- 3.2.2.2. Befestigte Fahrwege auf dem Betriebsgelände sind zu reinigen, wenn bei Trockenheit mit einer Staubeentwicklung zu rechnen ist, oder wenn bei Feuchtigkeit mit einer Verschleppung der Verschmutzungen auf die öffentliche Straße zu rechnen ist. Unbefestigte Fahrwege auf dem Betriebsgelände sind zu befeuchten, wenn bei Trockenheit mit einer Staubeentwicklung zu rechnen ist.
- 3.2.2.3. Der Fahrverkehr ist so zu leiten, dass die Fahrzeuge vor dem Verlassen des Betriebsgeländes die Reifenwaschanlage passieren müssen.

- 3.2.2.4. Die Fahrgeschwindigkeit der LKW ist auf dem Betriebsgelände auf 10 km/h zu begrenzen. Entsprechende Hinweisschilder sind gut sichtbar zu errichten.
- 3.2.3. Sprengerschütterungen
- 3.2.3.1. Die Ausführungshinweise in dem vom Sachverständigen, Dipl. Ing. Ulrich Mann, Max-Wenzel-Straße 10, 09427 Ehrenfriedersdorf am 04.08.2023 erstellte Gutachten mit der Archivnummer 18/2023 und dem Titel „Sprengtechnisches Sachverständigengutachten für die geplante Abbauerweiterung der Eckle GmbH Bauunternehmungen im Schotterwerk und Jurakalk Steinbruch Albeck – Prognose und Bewertung der Sprengimmissionen durch Gewinnungssprengungen – Festlegung von sprengtechnischen Parametern im Erweiterungsgebiet“ sind umzusetzen.
- 3.2.3.2. Der Sprengberechtigte hat den Sprengbereich festzulegen. Er umfasst in der Regel einen Umkreis mit einem Radius von 300 m von der Sprengstelle.
- 3.2.3.3. Wenn mit einem Bereich, in dem direkte Sprengwirkungen entstehen können, von mehr als 300 m um die Sprengstelle zu rechnen ist, so hat der Sprengberechtigte einen vergrößerten Sprengbereich festzulegen.
- 3.2.3.4. Der Sprengberechtigte darf im Einvernehmen mit dem Erlaubnisinhaber den Sprengbereich verkleinern, wenn durch gleichwertige Ersatzmaßnahmen sichergestellt ist, dass eine Gefährdung von Personen und Sachgütern ausgeschlossen werden kann. Diese müssen im Rahmen der Ermittlung und Beurteilung der Gefährdungen dargelegt und dokumentiert werden.
- 3.2.3.5. Der Sprengberechtigte darf die Sprenganlage nur zünden, wenn sichergestellt ist, dass sich im Sprengbereich keine Personen aufhalten. Hierfür sind öffentliche Verkehrswege für die Dauer der Gefahr zu räumen, zu sperren und zu bewachen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass
- sich auf dem Gartengrundstück mit der Flurstücks-Nr. 178, auf umliegenden Feldwegen sowie den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen innerhalb dieses Sicherheitsradius keine Personen befinden dürfen und
 - die Straße L1079 während der Sprengungen innerhalb dieses Sicherheitsradius frei von Verkehrsteilnehmern sein muss.
- 3.2.3.6. Kann von dem Sprengberechtigten eine Gefährdung des Straßenverkehrs auf der L1079 nicht sicher ausgeschlossen werden, hat für die Dauer der Gefahr eine Sperrung der Straße über eine verkehrsrechtliche Anordnung nach zu erfolgen.
- 3.2.3.7. Der Sprengberechtigte hat die folgenden Sprengparameter sicherzustellen (vgl. sprengtechnisches Sachverständigengutachten vom 04.08.2023 mit Ergänzungen per E-Mail vom 15.12.2025, SMV Süd GmbH, Herr Bailer):

Wandneigung = Bohrlochneigung (α)	70° - 90°
--	-----------

Unterbohrung (u_b)	ca. 1,0 m
Bohrlochlänge (l_b)	max. 30 m
Vorgabe 1. Reihe (w)	3,0 m – 4,0 m
Vorgabe weitere Reihen (w)	3,0 m – 4,0 m
Bohrlochabstand (a_B)	3,0 m – 4,0 m
Endbesatz (E_b)	min. 3,0 m
Bohrlochdurchmesser (d_B)	95 mm – 110 mm
Maximale Anzahl der Reihe (n_R)	max. 2 Reihen bei Bohrlochlängen > 15,0 m
Spezifischer Sprengstoffbedarf ($q_{\text{spez.}}$)	min. 0,180 kg/m ³ max. 0,450 kg/m ³
Lademenge pro Zündzeitstufe	max. 125 kg

- 3.2.3.8. Abweichend von der Ziffer 3.2.3.7 sind durch den Sprengberechtigten bei den Flächensprengungen zur Lockerung der abzutragenden Schichten die folgenden Sprengparameter sicherzustellen, welche im Rahmen der Änderungsentscheidung „Zulassung auf vorzeitigen Beginn“ am 26.05.2025 beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis beantragt wurden:

Senkrechte Wandhöhe (h_w)	4,5 m	6,5 m
Wandneigung = Bohrlochneigung (α)	0° bis 10°	0° bis 10°
Unterbohrung (u_b)	0,00 m	0,00 m
Bohrlochlänge (l_b)	4,57 m	6,60 m
Vorgabe 1. Reihe (w)	2,90 m	3,00 m
Vorgabe weitere Reihen (w)	2,90 m	3,00 m
Bohrlochabstand (a_B)	2,90 m	3,00 m
Endbesatz (E_b)	1,80 m	2,20 m
Bohrlochdurchmesser (d_B)	95 mm	95 mm
Maximale Anzahl der Reihe (n_R)	5	4
1. Reihe (n_R)	30 Stück	25 Stück
2. bis letzte Reihe	jeweils 30 Stück	jeweils 25 Stück
Anzahl der Bohrlöcher (n_{zBl})	150 Stück	100 Stück
Sprengstoffbedarf ($q_{\text{spez.}}$)	max. 0,450 kg/m ³	max. 0,450 kg/m ³
Lademeter je Bohrloch (L_{LmBl})	2,77 m	4,40 m
Sprengstofflademengen pro Zündzeitstufe	max. 17,00 kg/ZzSt.	max. 26,50 kg/ZzSt.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Sprengberechtigte aufgrund der örtlichen Gegebenheiten von diesen Sprengparametern abweichen, soweit er schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft ausschließen kann.

- 3.2.3.9. An den aufgelisteten Immissionsorten dürfen durch die Sprengungen folgende Schwinggeschwindigkeiten nicht überschritten werden:

Immissionsort	Schwinggeschwindigkeit v_i in mm/s				
	Fundament Frequenzen			Oberste Decken- ebene hori- zontal i = x, y	Decken, vertikal i = z
	1 Hz bis 10 Hz	10 Hz bis 50 Hz	50 Hz bis 100 Hz		
				alle Frequenzen	alle Frequen- zen
Wohnhaus St. Nikolaus 1	5	5 bis 15	15 bis 20	15	20
Wohnhaus Messkernweg 10	5	5 bis 15	15 bis 20	15	20
Wohnhaus Kornberghöfe 1	5	5 bis 15	15 bis 20	15	20
Wohnhaus Hof Postweg	5	5 bis 15	15 bis 20	15	20
Wasserhochbe- hälter (Flst.-Nr.: 2398/1)	20	20 bis 40	40 bis 50		

3.2.4. Sonstige Nebenbestimmungen

- 3.2.4.1. Die Ausführungshinweise in dem von der Geo + Plan Geotechnik GmbH, Max-Planck-Straße 13, 86825 Bad Wörishofen am 04.08.2023 erstellten Gutachten mit der Berichtsnummer 2020-05-001/4-01 und dem Titel „Erläuterungsbericht Landschaftspflegerischer Begleitplan“ sind umzusetzen.
- 3.2.4.2. Das von der Geo + Plan Geotechnik GmbH, Max-Planck-Straße 13, 86825 Bad Wörishofen am 04.08.2023 erstellte Gutachten mit der Berichtsnummer 2016-05-001/3-03 und dem Titel „Hydrologisches Standortgutachten“ ist Bestandteil der Genehmigung. Die in diesem Gutachten vorgeschlagenen Grundwassermessstellen zur Überwachung des Grundwassers sind einzurichten und dauerhaft zu betreiben. Beim Bau der Grundwassermessstellen sind die Regeln der Technik (DVGW Arbeitsblatt W121) zu beachten.
- 3.2.4.3. Die Ausführungshinweise in dem von der Geo + Plan Geotechnik GmbH, Max-Planck-Straße 13, 86825 Bad Wörishofen am 04.08.2023 erstellten Gutachten mit der Berichtsnummer 2016-05-001/3-04 und dem Titel „Stand sicherheitsnachweis der Abbauhohlform“ sind umzusetzen.

3.3. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 3.3.1. Der Arbeitgeber hat eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz schriftlich zu erstellen und der zuständigen Arbeitsschutzbehörde auf Nachfrage vorzulegen.
- 3.3.2. In der Gefährdungsbeurteilung sind insbesondere Arbeiten und Arbeitsplätze im Abbaugbiet zu bewerten. Hierbei sind die Gefahren durch
- möglichen Steinschlag oder Hangrutschungen im Bereich der Abbauwände,
 - Absturz an den Abbaukanten,
 - Fahrverkehr im Abbaugbiet,
 - Umgang mit Sprengstoff und
 - Auswirkungen der Sprengungen
- vertieft zu bewerten und Schutzmaßnahmen festzulegen.
- 3.3.3. Die Vorgaben der
- DGUV Vorschrift 29 „Steinbrüche, Gräbereien und Halden“,
 - DGUV Regel 113-601 „Branche Gewinnung und Aufbereitung von mineralischen Rohstoffen“ und
 - SprengTR 310 „Sprengarbeiten“
- sind in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen.
- 3.3.4. Das Betreten des Abbaugbietes ist nur mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung (mindestens Helm, Warnkleidung, Sicherheitsschuhe) zulässig. Die persönliche Schutzausrüstung hat der Arbeitgeber den Beschäftigten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen
- 3.4. Bodenschutz- und wasserrechtliche Nebenbestimmungen**
- 3.4.1. Die Abbausohlen sind horizontal anzulegen. Offene, unabgedeckte Bruchflächen müssen auf das zur Aufrechterhaltung des geordneten Steinbruchbetriebes notwendige Maß beschränkt bleiben.
- 3.4.2. Die Abbausohlen sind so zu gestalten, dass das Oberflächenwasser nicht in Tiefpunkten gezielt versickert wird, sondern breitflächig auf der gesamten Fläche verdunsten und versickern kann.
- 3.4.3. Sofern Niederschlags- und Oberflächenwasser in das Abbaugbiet zufließt, ist dies durch das Anlegen von ausreichend bemessenen und abgedichteten Randgräben zu verhindern.
- 3.4.4. Zur Verfüllung unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht darf kein Oberboden verwendet werden. Zulässig ist nur Bodenmaterial, das die Vorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) einhält oder nach Anlage 1 Tabelle 3 der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) als Bodenmaterial der Klasse 0 oder Baggergut der Klasse 0 Sand – BM-0 oder BG-0 Sand – klassifiziert

wurde und auf Grund von Herkunft und bisheriger Nutzung keine Hinweise auf weitere Belastungen der Materialien vorliegen.

- 3.4.5. Zur Rekultivierung des Steinbruchs ist oberhalb des Verfüllkörpers eine durchwurzelbare Bodenschicht mit einer Mächtigkeit von 2 m herzustellen. Diese Bodenschicht muss aus mindestens 1,7 m kulturfähigem Unterboden sowie ca. 0,3 m humosen Oberboden bestehen. Hierfür ist unbelastetes Bodenmaterial entsprechend § 7 BBodSchV zu verwenden. Bei einer landwirtschaftlichen Folgenutzung sind 70% der jeweiligen Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 einzuhalten.
- 3.4.6. Die Anlieferung, Kontrolle, der Einbau und die Dokumentation müssen entsprechend der BBodSchV erfolgen. Um eine Kontrolle des angelieferten Materials zu gewährleisten, ist dieses vor der Auffüllkante abzukippen. Es darf erst nach Kontrolle auf Auffälligkeiten hinsichtlich Aussehens, Geruch, Farbe, Fremdbestandteile, Abfall oder Bauschutt über die Auffüllkante geschoben werden.
- 3.4.7. Die Erweiterung und Rekultivierung des Steinbruchs ist bodenkundlich zu begleiten. Der beauftragte Gutachter bzw. das Gutachterbüro ist vor Beginn der Maßnahmen der unteren Bodenschutzbehörde, per E-Mail an Umwelt-Arbeitsschutz@alb-donau-kreis.de, namentlich zu benennen
- 3.4.8. Die Ausführungshinweise des Bodenschutzkonzepts, Dokument B16 Anlage 4, sind umzusetzen.
- 3.4.9. Maschinen, Geräte und Anlagen müssen den Anforderungen des Gewässerschutzes entsprechen. Bei der Neuanschaffung von Maschinen, Geräten und Anlagen ist darauf zu achten, dass diese, soweit technisch ausgereift, mit biologisch schnell abbaubaren Schmierstoffen und Ölen betrieben werden können. Elektrisch betriebene Maschinen sind, wo möglich, zu bevorzugen.
- 3.4.10. Außerhalb der Betriebszeit sind sämtliche Maschinen und Geräte - mit Ausnahme des Bohrgerätes und der Kettenfahrzeuge - auf flüssigkeitsdicht befestigten Flächen abzustellen.
- 3.4.11. Die mobilen Fahrzeuge, Maschinen und Geräte sind an der vorhandenen Tankstelle zu betanken. Im Abbaubereich dürfen nur Kettenfahrzeuge betankt werden. Dies hat durch eine mobile Tankstelle mit selbsttätig schließender Zapfpistole zu erfolgen. Bei Betankungen im Steinbruch sind Auffangwannen zu verwenden. Das Betanken ist mit größtmöglicher Sorgfalt durchzuführen.
- 3.4.12. Das Lagern von Treibstoffen, Ölen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen sowie das Warten und Reparieren von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten im Abbau- und Rekultivierungsbereich ist verboten. Notwendige Reparaturen zur Wiederherstellung der Sicherheit sowie der Fahr- und Steuerfunktionen sind hiervon ausgenommen.

- 3.4.13. Das Betriebspersonal ist über den richtigen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen regelmäßig zu unterweisen. Eine ausreichende Menge Bindemittel ist vorzuhalten.
- 3.4.14. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich die Rufbereitschaft des Landratsamtes (Tel.: 0172 4572147) zu benachrichtigen. Durch Sofortmaßnahmen (Abstreuen mit Bindemittel, Aushub und Zwischenlagerung auf befestigter und vor Regen geschützter Fläche oder in dichten Mulden) sind größere Gefahren für den Boden und das Grundwasser abzuwenden.
- 3.4.15. Bei der Lagerung von Bodenmaterial von mehr als zwei Monaten sind die Bodenmieten mit stark wasserzehrenden Pflanzen zu begrünen.
- 3.4.16. Zur Überwachung der Auswirkungen ist eine neue Grundwassermessstelle (GWM) in Abstimmung mit dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis, untere Wasserbehörde, im Bereich des Flurstücks Nr. 213/1 anzulegen. In den Antragsunterlagen ist sie mit GWM3/23 bezeichnet. Bohrungen sind nach § 49 WHG in Verbindung mit § 43 Abs. 2 WG erlaubnispflichtig. Hierzu ist vor Beginn der Arbeiten ein formloser Antrag mit Lageplan, Angabe der Tiefe und des Durchmessers beim Landratsamt zu stellen.
- 3.4.17. Folgende Untersuchungen sind an der neuen Grundwassermessstelle und den Messstellen **GWM 1** Steinbruch Eckle, Nummer 3350/765-6, **GWM 3** Steinbruch Eckle, Nummer 4041/765-1, **GWM B7927** LW Steinbruch Eckle, Nummer 0126/765-0 und **GWM B7930 LW Albeck**, Nummer 0120/765-3 durchzuführen oder durchführen zu lassen
- a) Grundwasserstandsmessungen: Die Ergebnisse der täglichen Messungen durch die Datenlogger werden mindestens jährlich durch das Regierungspräsidium Tübingen ausgelesen und in die Grundwasserdatenbank übernommen.
 - b) Chemisch-physikalische Untersuchungen folgender Parameter regelmäßig alle 12 Monate, bevorzugt im Frühherbst: Farbe (qualitativ), Trübung (qualitativ), Geruch (qualitativ), Wassertemperatur, pH-Wert, Leitfähigkeit, Sauerstoff (gelöst), Sauerstoffsättigung, Gesamthärte, Carbonathärte, Chlorid, Sulfat, abfiltrierbare Stoffe, TOC (ges. org. Kohlenstoff), Kohlenwasserstoffe

Über die Probenahme ist ein qualifiziertes Protokoll anzufertigen und dem Untersuchungsbericht beizufügen.

Die Genehmigungsinhaberin hat das mit der Grundwasseranalyse beauftragte Labor aufzufordern, dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis die Analyseergebnisse unverzüglich per E-Mail an Umwelt-Arbeitsschutz@alb-donau-kreis.de im LABDÜS-Format und als pdf-Datei zu senden. Sollten auf Grund der Empfehlung des Gutachters weitere

Parameter untersucht werden, sind die Ergebnisse dem Landratsamt ebenfalls per E-Mail als pdf-Datei und im LABDÜS-Format zu senden.

- 3.4.18. Die Genehmigungsinhaberin hat ein Betriebsbuch zu führen, in das dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis auf Anforderung Einsicht zu gewähren ist. Darin ist wöchentlich zu dokumentieren:
- a) Abbaubereich,
 - b) Abbaumenge,
 - c) Wasserwirtschaftlich bedeutende Vorkommnisse (zum Beispiel Betriebsstörungen, Reparaturen),
 - d) Auffüllungsbereich mit Herkunftsort des Materials
 - e) Auffüllungsmenge
- 3.4.19. Werden beim Abbau Dolinen, wasserführende Klüfte, größere Hohlräume, Grund-, Schicht- oder Quellwasser angeschnitten, so ist das Landratsamt Alb-Donau-Kreis zu informieren. Der Abbau an dieser Stelle ist unverzüglich einzustellen und alle Maschinen und Fahrzeuge sind von dort zu entfernen. Der Abbau darf erst nach Absprache mit dem Landratsamt weitergeführt werden.
- 3.4.20. Sind die Voraussetzungen für eine qualifizierte Beprobung an einer vorhandenen Messstelle nicht mehr gegeben, behält sich das Landratsamt Alb-Donau-Kreis vor, die Errichtung einer weiteren Messstelle zu fordern
- 3.4.21. Zum Schutz des Grundwassers ist die tiefste Abbausohle baldmöglichst mindestens 1,5 m zu überdecken.
- 3.4.22. Wasch-, Wartungs- und Reparaturarbeiten von Maschinen und Arbeitsgeräten dürfen nur auf wasserundurchlässig befestigten Flächen (z. B. Asphalt, Beton) erfolgen. Diese Flächen sind über Koaleszenzabscheider zu entwässern, die nach DIN 1999-100 eingebaut und betrieben werden.
- 3.4.23. Im Abbaugebiet ist das Lagern und Ablagern von Abfällen jeglicher Art, inklusive Bauschuttmaterial, verboten soweit es nicht zur Verfüllung des Steinbruchs zugelassen ist.

3.5. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

3.5.1. Rekultivierung

Die Umsetzung der technischen und der biologischen Rekultivierung ist schrittweise entsprechend den in den Rekultivierungsplänen dargestellten Zeitstufen sowie den Maßgaben des landschaftspflegerischen Begleitplanes ab Erteilung der Genehmigung durchzuführen. Grundlage hierfür sind folgende Antragsunterlagen:

- „Abbauplan“ vom 07.08.2023
- „Verfüllabschnitte Steinbruch I“ vom 07.08.2023

- „Verfüllabschnitte Steinbruch II“ vom 07.08.2023
- „Längsschnitte Abbau“ vom 07.08.2023
- „Längsschnitte Verfüllung“ vom 07.08.2023
- „Querschnitte Abbau“ vom 07.08.2023
- „Querschnitte Verfüllung“ vom 07.08.2023
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Landschaftspflegerischer Begleitplan Plan Nr.: Al-Geo-LBP-S G01
- Landschaftspflegerischer Begleitplan und ökologischer Monitoringbericht von 2025

3.5.2. Werksanlagen

Bis zum 31.12.2059 sind alle Werksanlagen sowie sämtliche technische Anlagen und Bauwerke einschließlich der Fundamente entsprechend der Rekultivierungsplanung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.

3.5.3. Ökologische Baubegleitung

- 3.5.3.1. Für die naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Vermeidungs-, Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen, sowie Maßnahmen zum Artenschutz im laufenden Steinbruchbetrieb und dem Artenschutz im Rahmen der Rekultivierung ist von der Genehmigungsinhaberin vor der Inanspruchnahme der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eine ökologische Baubegleitung zu bestellen und der unteren Naturschutzbehörde zu benennen. Diese muss ihren, im Nachfolgenden, angeordneten Aufgaben bis zum Abschluss der Rekultivierung nachkommen.
- 3.5.3.2. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung ist ein Monitoring für alle artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen, sowie eine artenschutzfachliche Begleitung für die im laufenden Betrieb des Steinbruchs und bei der Rekultivierung, anfallenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen durchzuführen. In diesem muss insbesondere die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen, sowie nötige Verbesserungen der Funktionsfähigkeit bearbeitet werden.
- 3.5.3.3. Der Naturschutzbehörde des Landratsamtes ist jeweils zum 1. April des Folgejahres ein Bericht über die Tätigkeiten der ökologischen Baubegleitung aus dem jeweiligen Vorjahr vorzulegen. Der Berichtsintervall kann nachträglich auf Antrag bei der Genehmigungsbehörde geändert werden. Die Pflicht der dauerhaften ökologischen Baubegleitung bleibt davon unberührt.
- 3.5.3.4. Durch die Hinweise und Schlüsse aus dem jährlichen Bericht sind die artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen entsprechend zu ergänzen und weiter zu entwickeln, damit ihre Funktionsfähigkeit für den Zeitraum des Eingriffs erhalten bleibt.

- 3.5.3.5. Drei Jahre nach Abschluss der Rekultivierung ist ein Bericht der ökologischen Baubegleitung der Naturschutzbehörde des Landratsamts zu übermitteln, welcher Auskunft über die Funktionsfähigkeit der angelegten Vermeidungs-, Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen ergibt.
- 3.5.4. Artenschutzrechtliche Maßnahmen
- 3.5.4.1. Die Gestaltung, technische Ausführung und dauerhafte Erhaltung der naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Ausgleichs-, CEF- und Folgenutzungsmaßnahmen sind nach Maßgabe der Antragsunterlagen nach Anlage 2 dieser Entscheidung durchzuführen.
- 3.5.4.2. Insbesondere sind die Maßnahmen aus den Maßnahmenblätter, Anlage 4.1.1 bis 4.3.9 zum Landschaftspflegerischen Begleitplan in Verbindung mit S. 52 bis 55 des Landschaftspflegerischen Begleitplans, sowie dem Plan mit der Plan-Nr.: Al-Geo-LBP-S G01 01 umzusetzen.
- 3.5.4.3. Die Maßnahmen aus dem ökologischen Monitoring des Steinbruchs Albeck vom Jahr 2025, ergänzt per E-Mail am 23.12.2025, sind durch eine weitere Betreuung durch die ökologische Baubegleitung in ihrer Funktionsfähigkeit zu optimieren und erhalten, damit Habitatverluste in ausreichendem Maß kompensiert werden. Das ökologische Monitoring von 2025 stellt das aktuelle Bezugsdokument dar. Zum besseren Verständnis bzw. Vergleich verbleibt der ökologische Monitoring Bericht von 2023, ergänzt durch die Antragsunterlagen vom 19.08.2024, Bestandteil der Antragsunterlagen.
- 3.5.4.4. Bereits umgesetzte Maßnahmen sind in ihrer Funktionsfähigkeit für die Dauer des Eingriffs zu erhalten. Wird eine Dynamik der Entwicklung im Steinbruch durch die ökologische Baubegleitung festgestellt, sind Maßnahmen (z.B. Wanderbiotope, CEF-Maßnahmen) mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 3.5.4.5. Die CEF-Maßnahme „Blühstreifen“ VÖG3/ AL-ER-S-18-2022, die sich außerhalb des Genehmigungsbereichs befindet, muss verbindlich zur Umsetzung kommen und deshalb dauerhaft privatrechtlich gesichert werden. Der Nachweis über die entsprechende Sicherung ist dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis, untere Naturschutzbehörde, bis zum Abbaubeginn der Erweiterungsfläche des Steinbruchs vorzulegen.
- 3.5.4.6. Bei der Abschiebung der Erweiterungsfläche müssen insbesondere auch die Maßnahmen aus den Antragsunterlagen, Anlage 2 dieser Entscheidung, beachtet und umgesetzt werden.
- 3.5.5. Kompensationsverzeichnis
- Mit Bestandskraft dieser Entscheidung sind dem Landratsamt die nach der Kompensationsverzeichnis-Verordnung erforderlichen Angaben unter Verwendung landeseinheitlicher elektronischer Vordrucke (Anwendungssoftware) mitzuteilen gemäß § 17 Absatz 6 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. §

1 Absatz 3 i. V. m. § 12 Absatz 1 Kompensationsverzeichnis-Verordnung (KompVzVO). Die Übermittlung soll hierbei gemäß § 1 Absatz 4 KompVzVO innerhalb von sechs Wochen nach Bestandskraft der Zulassungs- oder Genehmigungsentscheidung erfolgen. Die Registrierung sowie der Eintrag der Maßnahme erfolgen über den Punkt „zur Anwendung“ unter folgendem Link: <https://kompvz.landbw.de/> Hier finden Sie unter der Menüleiste „Fachanwendung KompVz BW“ auch das „Handbuch“ sowie weitere Informationen zur Kompensationsverzeichnis-Verordnung. Der Eingriff ist nach Eintragung an die Benutzer „h.seitz“ und „z.rosenfeld“ freizugeben.

3.6. Baurechtliche Nebenbestimmungen

3.6.1. Die endgültige Baufreigabe kann erst erteilt werden (aufschiebende Bedingung), wenn

- die Bauleitererklärung für das Vorhaben dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz, sowie dem Verwaltungsverband Langenau, Baurechtsamt, vorgelegt wurde. Der hierfür geeignete Bauleiter ist auf dem im Anhang beigefügtem Vordruck namentlich zu benennen (§ 42 Abs. 1 LBO).

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die in der Ziffer 3.6.1 genannten Bedingungen erfüllt bzw. geprüft sind und der Baufreigabeschein (Roter Punkt) erteilt ist (§ 59 Abs. 1 LBO).

3.6.2. Der Baubeginn ist dem Verwaltungsverband Langenau, Baurechtsamt, vor Aufnahme der Bauarbeiten rechtzeitig anzuzeigen (§ 59 Abs. 2 LBO). Der Vordruck hierfür befindet sich im Anhang der Entscheidung. Die Mitteilung des Baubeginns elektronisch in Textform ist ausreichend.

3.6.3. Bauliche Anlagen sind nach § 13 LBO so zu bemessen und einzubauen, dass die gesamte Standfestigkeit des Bauwerks gegeben ist. Die Standsicherheit der fertiggestellten Geländeoberfläche darf zu keiner Zeit gefährdet sein. Auch während den Arbeiten muss die Standsicherheit in allen Teilen gewährleistet sein. Die Betreiberin trägt die Verantwortung über die ordnungsgemäße Überwachung, Ausführung und dauerhaften Sicherstellung der Standsicherheit.

3.6.4. Das Abbaugelände ist vor Baubeginn für die Dauer der Abbau- und Rekultivierungsarbeiten unfallsicher einzuzäunen. Es ist hierfür ein mindestens 1,5 m hoher Zaun zu errichten. Durch Beschilderung ist auf entsprechende Gefahren hinzuweisen. Eventuelle Forderungen der Berufsgenossenschaft sind zu berücksichtigen.

3.7. Straßenrechtliche Nebenbestimmungen

3.7.1. Jegliche Gefahren für die angrenzende Landesstraße L 1079 und das durch den Straßenbetriebsdienst genutzte Flurstück 219 sind auszuschließen.

- 3.7.2. Durch die Erweiterung des Steinbruchs dürfen sich keine Einschränkungen für den Straßenbetriebsdienst ergeben.
- 3.7.3. Sollte sich die Abbaumenge ändern, oder kommt es zu mehr Sprengungen und somit auch zu mehr Straßensperrungen, die wiederum maßgeblich die Verkehrsqualität beeinflussen, ist das Regierungspräsidium Tübingen zu beteiligen.
- 3.7.4. Die Baustellenausfahrt auf die L1079 (temporäre Betriebsstraße für die Abfuhr des Materials zur Herstellung des Lärmschutzwalls) darf ausschließlich in südlicher Richtung zur A 8 für die Transporte des Auffüllmaterials genutzt werden. Eine Verunreinigung der Landesstraße durch die Transporte ist zwingend auszuschließen.
- 3.7.5. Die temporäre Betriebsstraße, welche als Ausfahrt genutzt werden soll, ist nach dem Regelplan „Baustellenzufahrt“ zu sichern. Sollte es beim Transport des Auffüllmaterials zu einer Verunreinigung der Landesstraße durch die LKW-Fahrten kommen, sind die Verunreinigungen zeitnah ordnungsgemäß zu beseitigen. Sofern die Straßenverunreinigungen nicht zeitnah beseitigt werden, können Dritte mit der ordnungsgemäßen Beseitigung beauftragt werden und die Kosten der Genehmigungsinhaberin in Rechnung gestellt werden.
- 3.7.6. Bei dauerhaften Verunreinigungen der Straße L1079 durch den Gesamtbetrieb der Firma Eckle, ist eine Reifenwaschanlage zu errichten und einzusetzen.
- 3.7.7. Zum Schutz der Straßenwärter bei Sprengungen sind am Lagerplatz der Straßenbauverwaltung (Bauvorhaben Leichtbauhalle) optische und akustische Warnungen mit der Inanspruchnahme dieser Zulassungsentscheidung einzurichten.
- 3.7.8. Im Zusammenhang mit den geplanten Sprengungen ist bei den Sperrungen der Landesstraße auf möglichst kurze Sperrzeiten zu achten. Die Leistungsfähigkeit der Straße ist aufrecht zu erhalten. Die zu erwartende Lärm- und Schadstoffbelastung ist aufgrund des sich zurückstauenden Verkehrs so gering wie möglich zu halten. Weitere Abstimmungen hierzu haben mit dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Amt für Straßen zu erfolgen.
- 3.8. Nebenbestimmung der Netze ODR**
 - 3.8.1. Vor der Auffüllung der Flurstücke 178 bis 220 muss eine Abstimmung mit dem zuständigen Netzbetreiber (Netze ODR) erfolgen. Die Änderungskosten an den Anlagen richten sich nach den der Grundstücksnutzung zugrundeliegenden Verträgen.

- 3.8.2. Von den 20-kV-Freileitungen ist bei allen Arbeiten (mit und ohne Baumaschinen) der nach DIN-VDE vorgeschriebene Sicherheitsabstand von mindestens 3 m jederzeit einzuhalten. Die Vorschriften der Bau-Berufsgenossenschaft sind zusätzlich zu beachten.

3.9. Sicherheitsleistung

- 3.9.1. Um die Rekultivierung und Folgenutzung entsprechend dieser Genehmigung sicherzustellen, hat die Antragstellerin vor Inanspruchnahme dieser immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis eine Sicherheit in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft **in Höhe von [REDACTED] Euro** zu hinterlegen.
- 3.9.2. Die Bankbürgschaft ist zu Gunsten des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30, 89077 Ulm, auszustellen. Die Bürgschaft bedarf der Schriftform; sie muss den Verzicht auf die Einrede, der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage enthalten. Sie ist so zu formulieren, dass der Verzicht auf die Aufrechenbarkeit jedoch nicht gilt, soweit die Gegenforderung der Genehmigungsinhaberin unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist. Die Bürgschaftsurkunde darf darüber hinaus keine Hinterlegungsklausel vorsehen.
- 3.9.3. Die Höhe der Bankbürgschaft wird den neuen Verhältnissen angepasst, wenn sich der Geldwert bzw. die aktuelle Höhe der Rekultivierungskosten wesentlich ändert. Eine Änderung um mehr als 20 % stellt eine wesentliche Änderung dar.
- 3.9.4. Zum Nachweis der Höhe der Rekultivierungskosten muss die Genehmigungsinhaberin **alle 5 Jahre** die aktualisierten Rekultivierungskosten dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz, vorlegen, erstmals zum 01.01.2030.
- 3.9.5. Ein Wechsel des Betreibers oder dessen Rechtsform ist dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Fachdienst Umwelt- und Arbeitsschutz, innerhalb eines Monats nach der Änderung schriftlich anzuzeigen. Im Fall eines Betreiberwechsels ist innerhalb eines Monats ab Betreiberwechsel von dem neuen Betreiber eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer inländischen Bank oder Versicherung unter Verzicht der Einrede, der Vorausklage, der Anfechtung und der Aufrechnung **in Höhe von [REDACTED] Euro** beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis zu hinterlegen.

4. Begründung

4.1. Sachverhalt

Die Firma Eckle GmbH Bauunternehmen, Kiesgräble 16, 89129 Langenau, künftig abgekürzt mit Eckle, betreibt auf den Gemarkungen Albeck und Hör-

velsingen, Gemeinde Langenau, den immissionsschutzrechtlich genehmigten Steinbruch Albeck, auf Grundlage der letzten Änderungsentscheidungen vom 21.01.1998 und 20.11.2023 des Landratsamt Alb-Donau-Kreis. Die derzeitige Genehmigungsgrenze umfasst eine Fläche von ca. 16,98 ha und beinhaltet eine Fläche auf welcher die Antragstellerin nie abgebaut hat, da sie nie das Eigentum an dieser Fläche erwerben konnte. Der zurzeit aktiv genutzte Bestand wird nicht von der derzeitigen Genehmigungsgrenze erfasst. Inklusive der aktiv genutzten Fläche ergibt sich derzeit eine Gesamtfläche von 18,97 ha. Für das vorliegende Vorhaben (Steinbrucherweiterung) wird eine neue Gesamtfläche definiert. Die neue Gesamtfläche des Steinbruchs umfasst eine Größe von ca. 25,79 ha, die erwartete Abbaumenge beträgt ca. 5.959.200 Tonnen. Auf der Fläche befindet sich derzeit intensiv genutztes Ackerland. Die neue Abbausohle liegt auf einer Höhe zwischen 496 m und 498,4 m ü. NN. Sie steigt nach Westen entsprechend der ansteigenden Grundwasseroberfläche an.

Nach Abschluss der Rohstoffgewinnung in Teilbereichen des Steinbruchs erfolgt sukzessive deren Rekultivierung, während die Rohstoffgewinnung in anderen Bereichen des Steinbruchs voranschreitet. Ziel der Rekultivierung ist die teilweise Verfüllung mit anschließender traditioneller landwirtschaftlicher Nutzung, wobei auch Steinbruchbiotope erhalten bleiben sollen.

4.2. Verfahren

- 4.2.1. Das Vorhaben stellt eine Änderung des Steinbruchs im Sinne von § 16 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) dar und ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit §§ 1, 2 und Ziffer 2.1.1 des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) genehmigungspflichtig. Die für das Vorhaben erforderliche immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung wurde mit Antrag vom 07.08.2023, eingegangen beim Landratsamt am 25.09.2023 bzw. 21.12.2023, mit Ergänzungen vom 19.09.2024, 28.01.2025, 23.12.2025 und 27.04.2026, beantragt.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung konzentriert nach § 13 BImSchG die naturschutzrechtliche und baurechtliche Genehmigung.

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Vorschriften der 4. BImSchV und neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) durchgeführt.

Aufgrund der Größe des Vorhabens von mehr als 25 ha war nach § 1 Absatz 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 6 und Ziffer 2.1.1 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Die UVP ist als unselbständiger Bestandteil in das Genehmigungsverfahren integriert. Ein Scoping-Termin nach § 15 UVPG hat am 19.11.2020 stattgefunden. Ein UVP-Bericht wurde im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung mit den Antragsunterlagen vorgelegt. Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 2 UVwG fand

am 11.02.2020 in der Robert-Bosch-Halle, Turnhallenweg 15 in 89129 Langenau-Albeck statt.

Für das Vorhaben war nach § 2 Absatz 1 Nr. 1b und Ziffer 2.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich. Die Beteiligung der Öffentlichkeit im Genehmigungsverfahren erfolgte nach § 10 Absatz 3, 4, 6 BImSchG und §§ 8 bis 10,12 und 14-19 der 9. BImSchV.

Das Vorhaben wurde am 26.09.2024 nach § 10 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 und 9 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung wurde im Internet auf der Homepage des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis unter www.alb-donau-kreis.de und im Amtsblatt (Heimatrundschau) der Stadt Langenau sowie im zentralen UVP-Portal der Länder unter www.uvp-verbund.de veröffentlicht. Eine Kurzform der öffentlichen Bekanntmachung erschien in den örtlichen Tageszeitungen (Südwestpresse und Schwäbische Zeitung).

Am 18.01.2024 hat das Landratsamt Alb-Donau-Kreis das Anhörungsverfahren für das beantragte Vorhaben offiziell eingeleitet. Aufgrund der erforderlichen Ergänzungen der Antragsunterlagen wurden die Träger öffentlicher Belange am 26.09.2024 zu den ergänzten bzw. überarbeiteten Antragsunterlagen erneut angehört. Für die Anhörungen wurden die Antragsunterlagen jeweils an folgende Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabengebiet durch das Vorhaben berührt wird, sowie an die bekannten Umwelt- und Naturschutzverbände übersandt:

- Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 21 – Raumordnung
- Regierungspräsidium Tübingen, höhere Naturschutzbehörde
- Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
- Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege
- Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Straßenbauamt
- Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Landwirtschaftsamt
- Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Amt für Forst und Naturschutz, untere Forstbehörde und untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz, technischer Immissionsschutz und untere Wasser- und Bodenschutzbehörde,
- Verwaltungsverband Langenau, Bauamt
- Regionalverband Donau-Iller
- Stadt Langenau
- Naturschutzbeauftragter, Herr Dr. Jörg Müller
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV)
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
- Naturschutzbund Deutschland (NABU)
- Schwäbischer Albverein e. V.
- Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V.

- Arbeitsgemeinschaft der Naturfreunde in Baden-Württemberg e. V.
- Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e. V.
- LNV-Kreisverband, über BUND-Geschäftsstelle Ulm
- Schwäbischer Albverein Ehingen
- Zweckverband Landeswasserversorgung, Stuttgart
- Energieversorger, Netze ODR

Die Beteiligten haben ihre fachliche Stellungnahme vorgelegt. Grundsätzliche Einwendungen gegen das Vorhaben wurden jedoch nicht erhoben. Das Vorhaben wurde im Wesentlichen positiv beurteilt, jedoch die Berücksichtigung von Nebenbestimmungen gefordert.

Der Antrag, die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen und die bis zur Veröffentlichung und Auslegung des Vorhabens dem Landratsamt vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen lagen in der Zeit vom 7. Oktober 2024 bis einschließlich 6. November 2024 bei folgenden Behörden während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

- Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz,
- Stadt Langenau

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten bei den oben genannten Stellen vom 07.10.2024 bis einschließlich 06.12.2024 erhoben werden. In dieser Zeit gingen keine Einwendungen ein. Der Erörterungstermin, welcher für den 30.01.2025 vorgesehen war, entfiel daher. Der Wegfall des Erörterungstermins wurde am 16. Januar 2025 in den Zeitungen Schwäbische Zeitung und Südwest Presse, auf der Homepage des Landratsamts und der Stadt Langenau sowie im UVP-Portal entsprechend bekannt gemacht.

4.3. Zuständigkeit

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis ist gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 3 und Absatz 3 sowie § 2 Absatz 1 Nr. 2 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO) in Verbindung mit §§ 15, 19 Absatz 1 Nr. 5d Landesverwaltungsgesetz als untere Verwaltungsbehörde für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Absatz 1 Nr. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG)

4.4. Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs.1 S.1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Ziffer 2.1.1 des Anhanges 1 zur 4. BImSchV. Nach § 16 Absatz 1 BImSchG bedarf ein Vorhaben einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung, wenn durch das Vorhaben die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage tangiert ist und durch die Änderungen nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese

für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Dies ist vorliegend der Fall. Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Bei plan- und beschreibungsmäßiger Ausführung des Vorhabens und unter Beachtung der auferlegten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass sich durch das Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft im Sinne des § 5 Absatz 1 BImSchG ergeben. Auch dem Vorsorgegrundsatz nach § 5 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG wird durch die Nebenbestimmungen dieser Entscheidung, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Rechnung getragen.

Gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG werden bei Einhaltung der Nebenbestimmungen andere öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Anlagenbetrieb nicht entgegenstehen. Die Erteilung der Nebenbestimmungen stützt sich auf § 12 BImSchG und dient der Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen. Soweit erforderlich, gewährleisten die unter Ziffer 3. festgelegten Nebenbestimmungen, dass die Anlage und deren Betrieb alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt im Sinne von § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 6 BImSchG.

Die Berücksichtigung der öffentlichen Belange führte zu folgenden Ergebnissen:

4.4.1. Immissionsschutz

Für die Beurteilung der durch die Steinbrucherweiterung verursachten Lärmimmissionen wurde eine umfassende gutachterliche Bewertung des Ingenieurbüros rw bauphysik ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG, Geräuschimmissionsprognose nach TA Lärm, Berichtsnummer B20526_B_SIS_03 vom 08.08.2023 vorgelegt. Im Ergebnis werden die reduzierten Immissionsrichtwerte der TA Lärm [3] an den maßgeblichen Immissionsorten bei einem 14-stündigen Gesamtbetrieb des Steinbruches inklusive Schotterwerk, Deponie und Recyclinganlage eingehalten und die zulässigen Maximalpegel werden nicht überschritten. Zudem bestehen gegen den Anlagenzielverkehr keine Bedenken und es sind keine tieffrequent einwirkende Geräuschimmissionen im Sinne der DIN 45680 zu erwarten.

4.4.2. Für die Beurteilung der durch die Steinbrucherweiterung verursachten Staubemissionen und -immissionen wurde eine umfassende gutachterliche Prognose des Ingenieurbüros ProVis - Gesellschaft für Umweltmanagement und Unternehmensethik mbH vorgelegt, Projekt: 2019.08.123 vom 04.08.2023. Im Ergebnis konnte folgendes festgestellt werden: Die berechnete Gesamtbelastung für Staub-PM10 liegt bei max. 20,5 µg/m³, für Staub-

PM_{2,5} bei max. 17,9 µg/m³ und für Staubbiederschlag bei max. 70,8 mg/(m²xd). Die Immissionsjahreswerte von 40 µg/m³ für Staub-PM₁₀, 25 µg/m³ für Staub-PM_{2,5} und von 350 mg/ (m²*d) für Staubbiederschlag werden somit eingehalten bzw. sicher unterschritten. Bei einer prognostizierten Gesamtbelastung von 20,5 µg/m³ wird die zulässige Anzahl von Überschreitungen des Tagesmittelwertes eingehalten. Bei planmäßigem Betrieb und unter Einhaltung der Nebenbestimmungen der Ziffer 3 werden die Grenzwerte eingehalten und durch die geplante Steinbrucherweiterung werden an den maßgeblichen Beurteilungspunkten keine erheblichen Belästigungen oder erhebliche Nachteile durch Staubbiedemissionen hervorgerufen.

Bei den beiden vorgenannten Prognosen (Lärm, Staub) handelt es sich um eine Maximalabschätzung aus dem Parallelbetrieb aller Gewerke (Schotterwerk, Recyclinganlage, Steinbruch, Deponie). Sollte/n ein oder mehrere Gewerke nicht zugelassen und/oder realisiert werden, so behalten die Prognosen dennoch ihre Gültigkeit.

Für die Beurteilung der Sprengerschütterung durch den Abbau im Bereich der Steinbrucherweiterung wurde ein sprengtechnisches Sachverständigen-gutachten durch Herrn Dipl. Ing. Ulrich Mann, Archiv Nummer 18/2023 vom 04.08.2023 erstellt. Darin wurden auch gutachterliche Empfehlungen gegeben und Festlegungen bezüglich der Sprengungen bestimmt.

Auf Grundlage der zuvor genannten Punkte wurden die entsprechenden Inhalts- und Nebenbestimmungen in die Entscheidung aufgenommen. Auf Grund der Gutachten und der festgelegten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die gesetzlichen Vorgaben im Hinblick auf Sprengerschütterungen eingehalten sind

4.4.3. Boden und Grundwasser

Der Steinbruch Albeck liegt am südlichen Rand der Schwäbischen Alb im Bereich des Oberjuras. Die Rohstoffkarte von Baden-Württemberg L 7526 Günzburg zeigt an dieser Stelle Massenkalksteine des „Oberen Massenkalkes“. Die Oberjurakalksteine bilden einen großräumig zusammenhängenden Kluft- und Karstgrundwasserleiter.

In den Antragsunterlagen wird beschrieben bzw. beantragt, dass für die Steinbruchverfüllung im Rahmen der Rekultivierung Material der Klasse BM-/BG-0 Ton nach § 8 Absatz 5 der BBodSchV verwendet werden soll. Der Verfüllung mit Material der Klasse BM-/BG-0 Ton im Rahmen der Rekultivierung wird nicht zugestimmt. Wie in der Nebenbestimmung Ziffer 3.4.4 festgelegt, ist für die Steinbruchverfüllung Bodenmaterial der Klasse BM-0 oder Baggergut der Klasse BG-0 Sand der BBodSchV zu verwenden.

Denn auf Grund von § 8 Absatz 5 Satz 2 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung darf in empfindlichen Gebieten, wie Karstgebieten und Gebieten mit stark klüftigem, besonders wasserwegsamem Untergrund unter-

halb oder außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht ausschließlich Bodenmaterial der Klasse BM-0 oder Baggergut der Klasse BG-0 Sand eingebaut werden, sofern aufgrund der Herkunft und der bisherigen Nutzung keine Hinweise auf weitere Belastungen der Materialien vorliegen.

Der Steinbruch liegt in der Schutzzone III des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiets der Donauried-Hürbe“ (LUBW-Nr.: 425 001). Bei dem von der Landeswasserversorgung genutzten Grundwasserleiter handelt es sich um einen Karst-/Kluftgrundwasserleiter.

Bei einem ordnungsgemäßen Betrieb des Steinbruchs entsprechend der erteilten Nebenbestimmungen ist keine Gefahr für eine Grundwasserverunreinigung zu besorgen.

Das Abtragen von Deckschichten erhöht im Allgemeinen die potentielle Schadstoffanfälligkeit eines Grundwasservorkommens. Durch die Vorgaben zur Überdeckung von mindestens 2 Metern zum höchsten ermittelten Grundwasserstand sowie Nebenbestimmungen zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen und zum Umgang mit Fahrzeugen, Geräten und Maschinen wird das Risiko von Schadstoffeinträgen minimiert und der Schutz des Grundwassers gewährleistet.

4.4.4. Naturschutz

Die Genehmigungsvoraussetzungen für die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 17 Absatz 3 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) liegen vor. Durch den Abbau von Kalkstein liegt ein Eingriff gemäß § 14 Absatz 1 BNatSchG vor. Durch das Abschieben von Oberboden und den Abbau von Gestein wird die vorhandene Oberfläche zeitweilig zerstört und dadurch die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt. Ein solcher Eingriff ist gem. § 17 Absatz 3 Satz 1 BNatSchG genehmigungsfähig, wenn die Voraussetzungen von § 15 BNatSchG vorliegen. Dies ist dann gegeben, wenn ein unvermeidbarer Eingriff entweder ausgeglichen oder ersetzt wird (§ 15 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG). Ein Eingriff gilt dann als ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigenden Funktionen des Naturhaushalts in gleicher Weise wiederhergestellt, oder neu gestaltet sind (§ 15 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG). Die Eingriffs- /Ausgleichsplanung wurde in der Einschätzung der vorhandenen Vegetation plausibel und nachvollziehbar dargestellt. Der rechnerisch entstandene Wert der vorhandenen Vegetation liegt bei 2.053.004 Ökopunkten, durch die geplante Rekultivierung ist die rekultivierte Fläche mit 2.236.619 Ökopunkten zu bewerten, sodass ein rechnerischer Überschuss entsteht. Die UVP-Prüfung vom September 2023 zeigt, dass durch den Eingriff Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich geschützter Arten notwendig sind, die durch die Nebenbestimmungen festgesetzt werden. Negative Auswirkungen auf geschützte Biotope gem. § 33 BNatSchG sind nicht zu erwarten, von dem Vorhaben sind keine Schutzgebiete oder geschützte Biotope betroffen.

Das Weitern dürfen durch den Eingriff keine artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände gem. §§ 39, 44 BNatSchG betroffen sein. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die Verbotstatbestände gemäß §§ 39, 44 BNatSchG können durch entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung ausgeschlossen werden.

4.4.4.1. Abbau- und Rekultivierungsplanung

Die derzeitige Genehmigungsgrenze umfasst eine Fläche von ca. 16,98 ha und beinhaltet eine Fläche auf welcher die Antragstellerin nie abgebaut hat, da sie nie das Eigentum an dieser Fläche erwerben konnte. Der zurzeit aktiv genutzte Bestand wird nicht von der derzeitigen Genehmigungsgrenze erfasst. Inklusive der aktiv genutzten Fläche ergibt sich derzeit eine Gesamtfläche von 18,97 ha. Für das vorliegende Vorhaben wird demnach eine neue Gesamtfläche definiert.

- 4.4.4.2. Die neue Gesamtfläche des Steinbruchs umfasst eine Größe von ca. 25,79 ha, die erwartete Abbaumenge beträgt ca. 5.959.200 Tonnen. Auf der Fläche befindet sich derzeit intensiv genutztes Ackerland. Die neue Abbau-sole liegt auf einer Höhe zwischen 496 m und 498,6 m ü. NHN. Sie steigt nach Westen entsprechend der ansteigenden Grundwasseroberfläche an. Sofern die DK0-Betriebsdeponie zugelassen und betrieben wird, soll der abgebaute Steinbruchfläche durch DK0-Material verfüllt werden. Daraus resultiert zwischen Beendigung des Abbaus im Jahr 2042 und Abschluss der Rekultivierung im Jahr 2059 ein verhältnismäßig langer Zeitraum. Die belebte Bodenschicht nach Abschluss der Rekultivierung wird durch die Verfüllung mit DK0-Material jedoch nicht negativ beeinflusst, sodass sich die Auswirkungen für die Rekultivierung auf die zeitliche Verzögerung von 17 Jahren, anstatt üblicherweise 5 Jahren nach Erschöpfung des Steinbruchs, beschränken.

4.4.4.3. Artenschutz

Bereits im Rahmen vorangegangener Erweiterung wurden diverse CEF-Maßnahmen, insbesondere für die Zauneidechse und Feldvögel, aber auch für weitere Arten angelegt. Diese wurden durch den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aus dem Jahr 2023 in ihrer Funktionsfähigkeit überprüft.

Die für die Feldlerche angelegte Maßnahme muss im Zuge der Erweiterung weichen. Da sich auf den Flächen des Steinbruchs keine geeignete Fläche befindet muss eine Fläche außerhalb des Steinbruchs gefunden und gesichert werden. Eine entsprechende rechtliche Sicherung hat bisher noch nicht stattgefunden.

4.4.4.4. Kompensationsverzeichnis

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, sowie die davon betroffenen Flächen sind im Kompensationsverzeichnis zu erfassen (§ 17 Absatz 6 BNatSchG). Die notwendigen Mitteilungen auf landeseinheitlichen Vordrucken können vom Verursacher des Eingriffs gem. §§ 2 und 5 Kompensationsverzeichnis-

Verordnung gefordert werden. Die für die Mitteilung erforderlichen Daten und Pläne sind als Teil der Antragsunterlagen bei der Antragstellerin bzw. dem von dieser beauftragten Planer in elektronischer Form verfügbar, so dass die Eintragung mit verhältnismäßig geringem Aufwand möglich ist.

4.4.5. Baurecht

Das Vorhaben ist nach §§ 49, 50 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) genehmigungspflichtig. Es ist bauplanungsrechtlich nach §§ 29, 35 Abs. 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen, da das Vorhaben einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient. Dabei ist das Vorhaben zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. In der vorliegenden Stellungnahme der unteren Baurechtsbehörde wurde die Zulässigkeit nach § 35 Absatz 1 Nr. 3 BauGB wiedergegeben, da das Vorhaben durch die örtliche Rohstofflage ortsgebunden ist. Bedenken gegen das Vorhaben wurden seitens der unteren Baurechtsbehörde nicht erhoben.

4.4.6. Landwirtschaft

Das Landwirtschaftsamt äußerte grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die Stellungnahmen mit den nachrichtlich dargestellten Anregungen wurden an die Firma zur Kenntnis weitergeleitet.

4.4.7. Straßen

Der Fachdienst Straßen äußerte keine Bedenken gegen das Vorhaben. Der räumliche Geltungsbereich der Erweiterungsfläche des bestehenden Steinbruchs befindet sich westlich der Landesstraße L 1079. Die Anlage wird über eine bestehende Zufahrt von der Landesstraße aus erschlossen. Ein Linksabbiegestreifen ist bereits vorhanden. Weitere Zufahrten sind nicht vorgesehen.

Die Straßenbauverwaltung errichtete an der L1079 eine Leichtbauhalle mit ähnlichen Abmessungen wie die zuvor am Lagerplatz vorhandene Lagerhalle. Die Bedenken des Antragsstellers der Steinbrucherweiterung gegen den Bau der Leichtbauhalle konnten beim Termin am 5. September 2024 ausgeräumt werden. Die Firma Eckle sorgt für eine optische/ akustische Warnung am Lagerplatz der Straßenbauverwaltung. Die Einrichtung und die Unterhaltskosten der Warneinrichtung übernimmt die Firma Eckle. Der Stromanschluss und der Strom wird durch die Straßenbauverwaltung gestellt. Die Straßenbauverwaltung stellt einen Container, in dem die Straßenwärter bei Sprengungen Schutz finden. Bei durch Sprengung verursachten Schäden am Eigentum gelten die gesetzlichen Haftungsregeln.

Bezüglich der temporären Herstellung einer Ausfahrt vom Steinbruch auf die Landesstraße über den Anschluss des Weges Flst. 230/1 und 230 (für die temporäre Dauer von 3 Jahren) wurde das Regierungspräsidium Tübingen

gen, Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen, im Rahmen des Zulassungsverfahrens für den vorzeitigen Beginn beteiligt. Dabei wurden von Seiten des Regierungspräsidiums Tübingen mögliche Bedenken für die Dauer von 3 Jahren zurückgestellt und die Zustimmung zur Errichtung der Straße erteilt.

4.4.8. Stadt Langenau

Die Stadt Langenau wurde im Verfahren beteiligt und erteilte das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB mit Schreiben vom 15.03.2024. Die Stadt hat Ihrer Stellungnahme die Stellungnahmen der Ortschaftsräte Hörvelsing und Albeck als Anlage beigefügt. Die Bedenken der Ortschaftsräte wurden separat per Schreiben vom 03.12.2024 abgehandelt und an die Stadt Langenau weitergeleitet, da diese über den Rahmen des Genehmigungsverfahrens hinausgingen.

4.4.9. Regierungspräsidium Tübingen

Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Schreiben vom 29.02.2024 und 23.10.2024 für das Vorhaben eine gemeinsame Stellungnahme für die Belange der Raumordnung, des Straßenbaus, des Grundwasser- und Bodenschutzes und des Naturschutzes abgegeben.

Grundsätzlich wurden keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben geäußert. Die Anmerkungen der höheren Naturschutzbehörde wurden der unteren Naturschutzbehörde zur Berücksichtigung weitergeleitet.

4.4.10. Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau äußerte grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben.

4.4.11. Landesamt für Denkmalpflege

Aus denkmalfachlicher Sicht werden zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken geäußert. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet.

4.4.12. Regionalverband Donau Iller

Der Regionalverband Donau Iller hat keine Einwände gegen das Vorhaben. Die geplante Erweiterung des Steinbruchs Langenau-Albeck liegt vollständig innerhalb des Vorranggebiets zum Abbau und zum größten Teil innerhalb des Vorranggebiets zur Sicherung von Rohstoffen. .

4.4.13. Netze ODR

Die Netze ODR wurde als Netzbetreiber der Stromleitungen beteiligt. Sie äußerte keine Bedenken gegen das Vorhaben.

4.4.14. Zweckverband Landeswasserversorgung

Der Zweckverband Landeswasserversorgung wurde im Genehmigungsverfahren beteiligt. Der Zweckverband äußerte keine Bedenken gegen das Vorhaben.

4.4.15. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma Eckle GmbH Bauunternehmen, Kiesgräble 16, 89129 Langenau betreibt den Steinbruch auf Gemarkung Albeck, Gemeinde Langenau, auf Grundlage der letzten immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vom 21.01.1998, Az. 32.40/106.11/51.2/63.6 mit Änderungen vom 13.05.1998 Az. 32.40/106.11 sowie die Änderungsgenehmigung vom 20.11.2023, Az. 32/125.8-I/SZ. Der Steinbruch liegt ca. 180 m südwestlich des Ortes „Albeck“. Nordöstlich liegt der Ort „Hörvelsingen“ und östlich „Witthau“. Der Steinbruch liegt exponiert mitten in der sonst von großen Acker-schlägen dominierten offen Landschaft.

Die Firma Eckle GmbH Bauunternehmen, Kiesgräble 16, 89129 Langenau beantragt nun die Erweiterung des bestehenden Steinbruchs Albeck. Die derzeitige Genehmigungsgrenze umfasst eine Fläche von ca. 16,98 ha und beinhaltet eine Fläche auf welcher die Antragstellerin nie abgebaut hat, da sie nie das Eigentum an dieser Fläche erwerben konnte.

Für das vorliegende Vorhaben wird demnach eine neue Gesamtfläche definiert. Die neue Gesamtfläche des Steinbruchs umfasst eine Größe von ca. 25,79 ha, die erwartete Abbaumenge beträgt ca. 5.959.200 Tonnen. Auf der Fläche befindet sich derzeit intensiv genutztes Ackerland. Die neue Abbausohle liegt auf einer Höhe zwischen 496 m und 498,6 m ü. NHN. Sie steigt nach Westen entsprechend der ansteigenden Grundwasseroberfläche an. Der Abbau für die Steinbrucherweiterung wird bis zum Jahr 2042 zuzüglich einer nachlaufenden Rekultivierungszeit von 17 Jahren bis 2059 beantragt. Parallel zum Gesteinsabbau wird der Steinbruch gemäß des genehmigten Rekultivierungsplanes verfüllt. Die Verfüllung folgt dem Abbau kontinuierlich von Nord-osten nach Süden/Südwesten. Verfüllte Flächen liegen vor allem im (Nord-)Osten des Steinbruchs. Verfüllt wird mit steinbrucheigenem Abraummateriel sowie mit zugelassenem Fremdmaterial. Der bestehende Rekultivierungsplan wird fortgeschrieben und abgeändert um auf die aktuellen Bedürfnisse des Naturschutzes Rücksicht zu nehmen. Bisher geplant ist eine Verfüllung des Steinbruchs und dessen Erweiterung mit anschließender traditioneller landwirtschaftlicher Nutzung, wobei auch Steinbruchbiotope erhalten bleiben sollen (Felsen, Ruderalvegetation). Nach erfolgter Rekultivierung werden die Flächen entsprechend dem LBP der Landwirtschaft zugänglich gemacht. Das bisherige Rekultivierungskonzept des Steinbruchs orientiert sich im Wesentlichen an den traditionellen Nutzungsformen der „Lonetal Flächenalb“ als auch der „Niederer Alb“ aber auch an den Zielen des Naturschutzes. Es sollen Flächen für typische Steinbruchbiotope (Ruderalflächen, Offene Felsen) als auch traditionell nutzbare landwirtschaftliche Flächen angelegt/belassen werden.

Die Zufahrt in den Steinbruch erfolgt von Nordwesten. Hier ist der Standort über eine kleine Verbindungsstraße nach Norden an die K7302 sowie nach Osten hin an die L1079 angeschlossen, welche wiederum auf direktem Wege zur A8 führt.

Die nächstgelegenen Ortschaften und Bebauungen (gemessen von den Außengrenzen des Steinbruchbestands bzw. der Planung) sind:

- Hofgut St. Nikolaus 270 m nördlich der Steinbrucherweiterung, 130 m zum Bestand
- Hofgut Boschhof 400 m südöstlich der Steinbrucherweiterung, 260 m zum Bestand Steinbruch
- Hofgut Kornberghöfe 480 m südwestlich der Steinbrucherweiterung, 500 m zum Bestand Steinbruch
- Ortsrand Albeck 670 m östlich der Steinbrucherweiterung, 180 m zum Bestand Steinbruch
- Ortsrand Hörvelsingen 850 m nordwestlich der Steinbrucherweiterung, 860 m zum Bestand Schotterwerk und 970 m zum Steinbruch

Aufgrund der Größe der Abbaufäche mit mehr als 25 ha ist nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 6 und Nr. 2.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Sie ist nach § 1 Absatz 2 Satz 1 der 9. BImSchV unselbstständiger Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Erweiterung und zum Betrieb des Steinbruchs.

Gemäß § 26 UVP enthält die Zulassungsentscheidung auch die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen und deren begründete Bewertung gemäß §§ 24 und 25 UVP bzw. § 20 Absatz 1 a) und b) der 9. BImSchV.

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach § 2 Abs. 1 und § 3 UVP die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. In einer zusammenfassenden Darstellung sind nach § 24 UVP und § 20 Absatz 1a der 9. BImSchV die möglichen Auswirkungen der Vorhaben auf die Schutzgüter einschließlich deren Wechselwirkung darzustellen. Zu berücksichtigen sind dabei die Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen und die Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Entsprechend § 25 UVP und § 20 Absatz 1b der 9. BImSchV sind anschließend die Umweltauswirkungen des Vorhabens begründet zu bewerten.

Die Antragsunterlagen enthalten die notwendigen Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere in Form des UVP-Berichts, des Landschaftspflegerischen Begleitplans und des Monitoringberichts mit den Artenschutzmaßnahmen 2023 des Bio-Büros Schreiber.

Folgende Unterlagen beschreiben die Umweltauswirkungen (Unterlagen Stand 28.01.2025):

- A01 Allgemeinverständliche Zusammenfassung
- B01 Teil B: Technische Planung – Antragstext

- B 16 Anlage 4 – Bodenschutzkonzept
- C01 UVP Einleitung
- C02 Schutzgut Flora Fauna
- C03 AI-Dö-Se 01_G U01_00 Biotoptypen
- C04 AI-Dö-Se 01_G U02_00 RL-Arte
- C05 Anlage 1 Pflanzentabelle_Albeck_2016
- C06 Anlage 2 spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) Stbr
- C07 AI-Dö-Se 01_G U03_00 Maßnahmen
- C08 Schutzgut Landschaftsbild 2023-08-07
- C09 Schutzgut Boden 2023-08-07
- C10 Schutzgut Mensch 2024 ergänzt
- C11 Anlage 1 Sprengtechnisches Gutachten
- C12 Anlage 2 Geräuschemissionsprognose
- C13 Anlage 3 Staubprognose
- C14.2 Schutzgut Wasser
- C15 Schutzgut Wasser Anlage 01
- C16 Schutzgut Wasser Anlage 02
- C17 Schutzgut Wasser Anlage 03
- C18 Schutzgut Wasser Anlage 04
- C19 Schutzgut Wasser Anlage 05
- C20 Schutzgut Wasser Anlage 06
- C21 Ergänzung Stbr UVP 2024-06-24
- D01 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Bericht Steinbruch

Am 19.11.2020 fand digital per Zoom der Scoping-Termin statt, in dem Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung abgestimmt wurden. Zu dem Scoping-Termin wurden auch die Umweltverbände eingeladen. Beim Scoping-Termin wurde auch der Untersuchungsrahmen festgelegt unter Berücksichtigung der vorgetragenen Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange.

Des Weiteren wurde von der Firma Eckle am 11.02.2020 in der Robert-Bosch-Halle, Turnhallenweg 15 in 89129 Langenau-Albeck im Vorfeld der Antragstellung eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 2 Umweltverwaltungsgesetz (UwVG) und § 25 Abs. 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) durchgeführt. Dabei wurde die Öffentlichkeit über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens informiert. Zugleich gab es Gelegenheit, Fragen zu stellen und die Planungen betreffende Themen zu erörtern.

Die Steinbruchfläche liegt in der Schutzzone III des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiets der Donauried-Hürbe“ (LUBW-Nr.: 425 001). Bei dem hier genutzten Grundwasserleiter handelt es sich um einen Karst-/Kluftgrundwasserleiter.

Das Vorhaben liegt außerhalb von geschützten Landschaftsbestandteilen (Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete). In der Umgebung des Vor-

habens liegen zahlreiche nach §33 NatSchG geschützte Biotope, von denen aber keines in Anspruch genommen wird (Mindestabstand 13,5 m zum Vorhaben). In der Nähe des Vorhabens führen zudem keine Wildtierkorridore vorbei.

Der Zustand der Umwelt und die zu erwartenden Auswirkungen wurden durch Begehungen der Gutachter im Untersuchungsgebiet für die Erstellung des Artenschutzfachbeitrags und des Landschaftspflegerischen Begleitplans und den UVP-Bericht ermittelt. Auch Stellungnahmen der Behörden finden hier Berücksichtigung.

Auf Grundlage der Antragsunterlagen einschließlich des UVP-Berichts sowie der behördlichen Stellungnahmen ergeben sich folgende Wirkungen des Vorhabens auf die nachfolgend aufgeführten Schutzgüter mit anschließender Bewertung:

Schutzgut Mensch und Gesundheit

Auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit wirken die Faktoren Geräuschemissionen, Staubimmissionen, Sprengerschütterungen, Steinflug ein. Die Veränderung des Landschaftsbildes und die Betroffenheit erholungswirksamer Faktoren wird ebenfalls untersucht. All diese Faktoren können Beeinträchtigungen für die vor Ort lebenden Menschen sowie ihr Wohn-, Arbeits- und Lebensumfeld schaffen.

Sprengwirkungen

Die geplanten Sprengungen zur Gesteinsgewinnung im Steinbruch Albeck werden Erschütterungen verursachen, die sich im Untergrund ausbreiten. Die Sprengerschütterungen wurden vom Gutachter Herrn Dipl.-Ing. Ulrich Mann prognostiziert und auf Basis der DIN 4150 "Erschütterungen im Bauwesen, Teil 2 „Einwirkungen auf den Menschen“ sowie Teil 3 "Einwirkungen auf bauliche Anlagen"", bewertet.

Im Umkreis um den Sprengbereich besteht Steinfluggefahr. Hiervon können sowohl Fußgänger wie auch Autofahrer auf der L 1079 betroffen sein.

Bewertung:

Da die Anhaltswerte für mögliche Belästigungen für Menschen in Wohngebäuden sowie für mögliche Schäden an Wohngebäuden eingehalten werden besteht kein Konflikt.

Bei Sprengungen mit einem Abstand von 300 m der Sprengstelle zur L1079 sind abstandspezifische Maßnahmen einzuhalten, sodass der Konflikt als gering zu bewerten ist. Es liegen daher keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen vor

Schall

Zu den Immissionen, die von dem Steinbruchbetrieb ausgehen, gehören insbesondere Geräuscheinwirkungen, die zur Belästigung der Allgemeinheit und der Nachbarn führen können. Zur Beurteilung der voraussichtlichen Schallimmissionen die durch den Betrieb des Steinbruchs und der Aufbereitungsanlagen sowie den Verkehr entstehen können wurde von rw bauphysik am 08.08.2023 eine Schallimmissionsprognose erstellt. Unter welchen Voraussetzungen die Geräuscheinwirkungen schädlich sind, wird durch die auf der Grundlage des § 48 BImSchG erlassene Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) bestimmt. Entscheidend ist, ob der im Rahmen der gutachterlichen Prognose ermittelte Beurteilungspegel des Steinbruchs samt Nebeneinrichtungen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm einhält.

Bewertung:

Die Ergebnisse zeigen, dass durch den Gesamtbetrieb des Steinbruchs sowie durch den gleichzeitigen Betrieb des Schotterwerks, der Erddeponie und der Recyclinganlage die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte eingehalten sind. Sollte die Betriebseinheit Deponie nicht realisiert werden, hat dies aufgrund des Wegfalls von Betriebstätigkeiten und Anlagen, ausschließlich positive Einflüsse auf die Lärmbelastung in der Umgebung. Auch die nach TA Lärm geltenden Maximalpegelbegrenzungen werden an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten. Bereits im Jahr 2019 an den Immissionsorten IO 1 und IO 3 durchgeführte Schallimmissionsmessungen ergaben, dass bei damaligem Gesamtbetrieb der Fa. Eckle keine Hinweise auf tieffrequente Geräuschimmissionen vorliegen. Gegen den Anlagenzielverkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen bestehen auch keine Bedenken. Im Ergebnis entsteht kein Konflikt durch das Vorhaben.

Staub

Bezüglich der voraussichtlichen Staubemissionen und daraus resultierend der Immissionen an Feinstaub (PM 10) sowie des Staubniederschlags in der Umgebung wurde ein Fachgutachten erstellt (ProVis - Gesellschaft für Umweltmanagement und Unternehmensethik mbH 2023). Zur Erstellung der Emissionsprognose wurden emissionsverursachenden Vorgängen im Steinbruch und im Schotterwerk untersucht, wobei die Immissions-Zusatzbelastungen für einen ungünstigen Emissionszustand prognostiziert wurden.

Bewertung:

Die Ergebnisse der Staubprognose ergeben keine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte und Überschreitungstage an den relevanten Immissionsorten und somit keinen Konflikt.

Landwirtschaftliche Nutzung:

Beim Betreiben des Steinbruchs entsteht Staub und dieser kann einen Stoffeintrag auf landwirtschaftlich genutzte Böden und landwirtschaftliche Kulturen verursachen, die wiederum Auswirkungen auf Kulturpflanzen auf den ackerbaulich genutzten Flächen führen können. Lagert sich Staub auf den Pflanzen ab, kann es zur Reduktion der für die Photosynthese verfügbaren Lichtmenge kommen.

Bewertung:

Das Gutachten „Staubemissions- und Immissionsprognose“ (u. a. Anlage 1 zum Antrag der Recyclinganlage) in Verbindung mit dem UVP-Bericht („Schutzgut Mensch“, Seite 28) beschreiben plausibel, dass keine Bedenken vorliegen. Aus Kapitel 4.5.1 der Staubimmissionsprognose geht hervor, dass die Immissionszusatzbelastungen an Staubniederschlag im Wesentlichen auf das Betriebsgelände und den Nahbereich beschränkt bleiben. Es wird daher davon ausgegangen, dass die kalkigen Staubniederschläge, die bei der Gewinnung und der Verarbeitung des Gesteins im Nahbereich des Steinbruchbetriebs entstehen, nicht zu einem potenziell gefährlichen Stoffeintrag auf landwirtschaftlichen Flächen oder zu einer Anreicherung solcher Stoffe in der Nah-

rungskette führen. Somit ist festzuhalten, dass durch vorhabenbedingte Staubemissionen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf landwirtschaftlich genutzte Böden und landwirtschaftliche Kulturen entstehen werden.

Veränderung des Landschaftsbildes und die Betroffenheit erholungswirksamer Faktoren

Siehe Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Schutzgut Pflanzen

Beeinträchtigungen können von bau-, betriebs- und anlagenbedingten Staubimmissionen und von Maschinenbewegungen ausgehen. Für die Vorbereitung der Steinbrucherweiterung wird Vegetation und Boden beseitigt, was einen Eingriff für das Schutzgut Pflanzen bedeutet. Auf der geplanten Erweiterungsfläche liegen allerdings keine geschützten Flächen nach Naturschutzrecht. Die geplante Erweiterung erstreckt sich nach Westen. Naturschutz, Vogelschutz- oder FFH Gebiete gibt es in der näheren Umgebung zum Steinbruch nicht. In der Umgebung zum Steinbruch existieren dafür an mehreren Stellen kleinere Flächen mit geschützten Biotopen. Durch die Rekultivierung der Steinbruchfläche wird gleichzeitig die Fläche – wenn auch zeitlich versetzt – wieder weniger belastet und ein Ausgleich für den Eingriff geschaffen.

Der geplante Steinbruchbetrieb wird hauptsächlich auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen stattfinden, die sich bisher weitgehend von naturnaher Vegetation entfernt haben. Die Erweiterungsfläche liegt in der submontanen Höhenstufe, wo typischerweise Buchenwälder vorkommen würden, die derzeit durch landwirtschaftliche Nutzung überlagert werden. Obwohl es in der Gegend ungenutzte Flächen mit Sukzessionsvegetation gibt, wird die geplante Erweiterung dennoch die ursprüngliche Vegetationspotenz weiter beeinträchtigen. Der Bereich des Abbauvorhabens und seine Umgebung haben wenig bis gar keine naturnahe Vegetation und sind stark von menschlicher Nutzung geprägt.

Mit dem geplanten Rohstoffabbau werden die bestehenden Biotoptypen (Acker) auf der Eingriffsfläche vollständig beseitigt. Die Eingriffsfläche umfasst eine Bruttofläche von ca. 6,3 ha (inkl. Sicherheitsabständen) und eine reine Abbaufäche von ca. 5,5 ha, darunter hauptsächlich Ackerflächen und kleinere Flächen mit Feldwegen.

Bewertung:

Der Eingriff in die bestehenden Biotoptypen, hauptsächlich Ackerflächen, stellt nach aktueller Einschätzung einen geringen Konflikt dar. Der Eingriff ist nicht als erheblich nachteilig einzustufen, sodass durch die Ökokontoverordnung Ausgleichsmaßnahmen angeboten werden können. Der landschaftspflegerische Begleitplan sieht Maßnahmen vor, um Biotope im Steinbruchbereich zu fördern und hochwertige Biotope nach Abschluss des Vorhabens zu etablieren. Dies schließt eine teilweise Verfüllung und Rekultivierung der landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie die Erhaltung naturschutzrelevanter Strukturen ein, wodurch die ökologischen Nachteile des Steinbruchbetriebs verringert und teilweise vermieden werden können. Ziel ist, in der Abbaustätte nach Ende des Vorhabens möglichst hochwertige Biotope in der Ackerlandschaft zu etablieren und teilweise auch dann im ehemaligen Steinbruchbereich Biotope zu entwickeln. Der

Konflikt der bei der Beseitigung von Ackerflächen zunächst eintritt, wird daher als gering eingestuft. Erheblich nachteilige Auswirkungen werden hierdurch nicht verursacht.

Biotoptypen:

Die geplante Steinbrucherweiterung wirkt sich primär auf die Biotoptypen "Ackerland" und "Grasweg" aus. Die Ackerflächen sind intensiv bewirtschaftet und weisen floristische Vielfalt auf. Die Vernichtung dieser Flächen führt zu einem Verlust der hier vorkommenden Ackerbegleitarten, wie die Feldlerche und Wiesenschafstelze, die als wertgebende Arten identifiziert wurden. Zudem sind die bestehenden Graswege vollständig betroffen und nicht sofort wiederherstellbar, was ebenfalls einen Verlust für spezialisierte Biotoptypen darstellt.

Bewertung:

Die sukzessive Entwicklung neuer Biotopflächen und die geplante Renaturierung führen im Späteren zu einer Verbesserung der Biotopqualität. Insgesamt wird die Zerstörung der derzeitigen Ackerflächen und Graswege als ein geringer Konflikt bewertet. Mit den Ausgleichsmaßnahmen wird die Landschaftsqualität und biologische Diversität langfristig wiederhergestellt und verbessert.

Schutzgut Tiere

Tötungen, Störungen und der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren können von bau-, betriebs- und anlagenbedingten Lärm- und Staubimmissionen und durch Menschen- und Maschinenbewegungen sowie Sprengerschütterungen in Zusammenhang mit diesem Vorhaben ausgehen.

Vögel

Der geplante Steinbruch wird das Schutzgut Tiere durch Habitatverlust und mögliche Störungen erheblich beeinflussen. Insgesamt konnten im Umfeld des Steinbruchs 53 Vogelarten festgestellt werden, darunter befinden sich 17 Arten auf der Roten Liste von Baden-Württemberg und Deutschland. Eine Art konnte als Brutvogel auf der Erweiterungsfläche nachgewiesen werden (Feldlerche). Sonst brütet auf den intensiv genutzten Flächen keine andere Vogelart mehr. Im Steinbruch wurden 16 Brutvogelarten darunter zwei Arten der Roten Liste (RL) nachgewiesen (Bluthänfling und Goldammer). In der Umgebung wurden 27 Arten als Brutvogel eingestuft, darunter sieben Brutvogelarten der RL (Turmfalke, Feldlerche, Rauchschwalbe, Wiesenschafstelze, Fitis, Feldsperling, Bluthänfling, Goldammer). Besonders betroffen ist die Feldlerche, die auf der Erweiterungsfläche brütet. Zusätzlich wurden im Steinbruchgebiet und der Umgebung verschiedene Arten, darunter Mäusebussard, Turmfalke und Uhu als Nahrungsgäste oder Brutvögel beobachtet. Durch den Ausbau des Steinbruchs wird ein weiterer Lebensraum für diese geschützten Vogelarten gefährdet, was zu einer weiteren Einschränkung ihrer bestehenden Populationen führen könnte.

Bewertung:

Im Hinblick auf die Bewertung ist festzustellen, dass das Vorhaben eine nachteilige Einschränkung für die Vögel darstellt. Insbesondere durch die Beseitigung von Ackerflächen auf der Erweiterungsfläche und damit Zerstörung von Lebensstätten der Feldlerche entsteht zunächst ein hoher Konflikt. Trotzdem bestehen Möglichkeiten, die Auswirkungen durch gezielte Maßnahmen zu vermindern oder zu vermeiden. Solche

Maßnahmen umfassen eine Wiederherstellung von Lebensräumen und Schutzmaßnahmen während der Bauphase, um die Lebensbedingungen für bedrohte Arten so weit wie möglich zu bewahren. Die Maßnahmen aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sind zum Schutz der Vögel umzusetzen, um das negative Ausmaß auf das Schutzgut Tiere zu reduzieren. Damit wird der gesetzliche Rahmen eingehalten und die negativen Auswirkungen des Steinbruchbetriebs auf die lokalen Vogelarten werden durch gezielte Maßnahmen gemindert.

Amphibien und Reptilien

Der Steinbruch „Albeck“ stellt einen bedeutenden Lebensraum für Amphibien und Reptilien dar. In der Umgebung des Steinbruchs sind keine Kleingewässer mehr entdeckt worden, die eine erfolgreiche Reproduktion von Amphibien zugelassen hätten. Der Steinbruch mit seinen Ruderalflächen und Schutthalden stellt für die Zauneidechse ein nutzbares Habitat dar. Große Flächen sind allerdings auch hier in intensiver Nutzung und scheiden damit als Lebensraum für die Zauneidechse aus. Der Kreuzkröte und der Erdkröte kommen allerdings die dort bei stärkerem Niederschlag entstehenden Kleingewässer zugute. Der Grasfrosch nutzt das technische Becken der Reifenwaschanlage. Gerade die Kreuzkröte findet nur noch im Steinbruch gute Lebensraumbedingungen vor. In der Umgebung des Untersuchungsgebiets (UG) wäre kein Vorkommen mehr möglich. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung überwiegt hier.

Bewertung:

Die geplante Erweiterung des Steinbruchs stellt eine potenzielle Gefahr für die vorhandenen Populationen von Amphibien und Reptilien dar, insbesondere da wichtige Laichgewässer beeinträchtigt oder zerstört werden könnten. Die Kreuzkröte und die Zauneidechse zählen zu den FFH-Arten, deren Erhaltung und Entwicklung durch Umgestaltungsmaßnahmen wie das Anlegen neuer Gewässer und die Erhaltung geeigneter Habitate im Steinbruchgebiet gesichert werden muss. Durch diese Maßnahmen können die negativen Auswirkungen auf diese Arten vermindert werden. Es liegen daher keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen vor., sodass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind.

Tagfalter

Der geplante Steinbruchbetrieb beeinflusst das Schutzgut Tiere, insbesondere Tagfalter, indem deren Lebensraum durch die Erweiterung des Steinbruchs eingeschränkt wird. Die vorhandene Tagfalterfauna im Untersuchungsgebiet zeigt eine mäßige Artenvielfalt mit einigen Arten der Roten Liste, welche hauptsächlich in den nach §33 BNatSchG geschützten Biotopen vorkommen. Die landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen im UG zeichnen sich dagegen durch eine verarmte Tagfalterfauna aus. Die Erweiterung des Steinbruchs betrifft Gebiete, die bereits arm an geeigneten Lebensräumen für Tagfalter sind. Im UG wurden 21 Tagfalterarten nachgewiesen. Darunter waren 6 Arten der RL BW (Cupido minimus, Plebejus argus, Polyommatus coridon, Melitaea britomatis, Coenonympha glycerion, Erebia medusa). Die besten Falterhabitate waren die verbuschenden Magerrasen im Norden des Abbaufeldes, südwestlich des Steinbruchs, nordwestlich des Steinbruchs sowie das Osteck im Steinbruch und nur extensiv genutzte Randböschungen. Diese Flächen werden aufgrund des Blütenreichtums noch häufiger von Tagfaltern aufgesucht. Aufgrund der intensiven landwirt-

schaftlichen Nutzung in der Umgebung sind hier allerdings auch Einflüsse von Pestiziden zu erwarten. Das Ergebnis bleibt allerdings dennoch hinter den Erwartungen zurück, da gerade im Steinbruch größere Flächen keine Behandlung durch Pestizide erfahren.

Bewertung:

Durch das Vorhaben werden die Tagfalter beeinträchtigt, da die bedrohten Tagfalterarten auf spezifische Lebensräume angewiesen sind. Die beschriebenen Maßnahmen zur Erhaltung bestehender Magerrasen und strukturreicher Bereiche können jedoch dazu beitragen, die negative Auswirkung zu mindern oder sogar zu vermeiden. Insbesondere die Pflege der Magerrasen und der Verzicht auf Pestizidanwendungen in wesentlichen Bereichen kann dazu beitragen, die ökologische Vielfalt zu bewahren und die Beeinträchtigung abzuschwächen.

Nachfalter und Heuschrecken

Während der Kartierungen wurden sieben Nachfalterarten als Beibeobachtung nachgewiesen. Als weitere Beibeobachtung wurden fünf Heuschreckenarten aufgenommen. Darunter war die Feldgrille (*Gryllus campestris*) als Rote Liste Art. Eine Beeinträchtigung besteht dahingehend nicht.

Libellen

Während der Kartierarbeiten wurden nur 2 Libellenarten im UG festgestellt. Dieses Ergebnis spiegelt vor allem die Gewässerarmut im UG wider. RL-Arten konnten nicht gefunden werden. Ausdauernde Gewässer, die als Habitat dienen könnten, wurden im UG nicht gefunden. Die aufgefundenen Arten gelten als Ubiquisten und stehen für keinen besonders herausragenden oder seltenen Lebensraum. Damit ist auch keine der beiden Arten aktuell gefährdet. Eine Beeinträchtigung besteht insoweit nicht.

Schutzgut Landschaftsbild und Erholung:

Das Schutzgut Landschaft betrachtet die Teilbereiche des Landschaftsbildes und die Funktion als Erholungsraum insbesondere für den Menschen. Die Natur und Landschaft ist so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert ist.

Das Schutzgut Landschaft weist vielfältige Wechselwirkungen mit sonstigen UVP-Schutzgütern auf. Nachfolgend werden die Auswirkungen auf den Teilaspekt Landschaftsbild bewertet, der durch die Betrachtung der übrigen Schutzgüter nicht abgedeckt wird. Die Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholungsnutzung werden mitbetrachtet.

Landschaftsbild:

Die geplante Steinbrucherweiterung im Bereich des Landschaftsschutzgebietes "Lone-tal-Flächenalb" betrifft überwiegend Ackerflächen, die als geringwertig für das Landschaftsbild eingestuft sind. Wegen der Landwirtschaft ist die Region bereits großflächig strukturlos und monoton geprägt. Maschinengerechte Felder und anthropogene Überformungen dominieren, während die frühere kleinparzellierte Nutzung größtenteils verloren ging. Die Landschaft weist eine mittlere bis geringe landschaftliche Vielfalt und Natürlichkeit auf, was sich durch die geplanten Änderungen weiter verstärken dürfte.

Der bestehende Steinbruch sowie Stromtrassen in der Nähe sind bereits Vorbelastungen im Gelände, die negativ auf das Landschaftsbild wirken. Durch die geplante Erweiterung wird die bestehende Vegetationsdecke abgetragen und durch steinbruchtypische Biotoptypen wie Rohbodenstandorte und Kleingewässer ersetzt. Auch die landwirtschaftlich genutzten Flächen werden verschwinden. Die Erweiterungsfläche wird schrittweise verändert und umfasst Bereiche mit senkrechten Abbauwänden und Erdhügeln; sie schafft neue Sichtbeziehungen aus benachbarten Orten wie Hörvelsingen, was den natürlichen Charakter weiter stört.

Bewertung:

In Bezug auf die Konfliktbewertung nach dem Umweltverträglichkeitsgesetz handelt es sich um eine moderate nachteilige Einschränkung des Landschaftsbildes. Hauptsächlich sind geringwertige Bereiche betroffen, die im regionalen Kontext häufig vorkommen. Die negativen Auswirkungen können durch landschaftspflegerische Maßnahmen, wie das Anlegen von Blühstreifen oder das Niedrighalten von Abraumhalden, abgeschwächt werden. Da gut strukturierte und unter Schutz stehende Landschaftselemente von der Erweiterung nicht beeinträchtigt sind, wird das Landschaftsbild nicht erheblich eingeschränkt. Es ist vorgesehen, eintretende Beeinträchtigungen durch gezielte Maßnahmen zu minimieren oder teilweise zu vermeiden.

Erholung:

Die Steinbrucherweiterung betrifft Erholungsaktivitäten im Untersuchungsgebiet, das derzeit für Joggen, Spaziergänge und Reiten genutzt wird. Am Steinbruchrand befindet sich ein Freizeitgrundstück mit Blockhütte, das auch von Kindern genutzt wird. Erholungsspezifische Ausstattungen im Gebiet sind allgemein begrenzt, besonders im Gewann Schelmen. Wanderwege, wie der Jakobusweg, verlaufen nahe dem Steinbruch, etwa 800 m entfernt. Eine Rundtour und verschiedene Radwandertouren führen in der Nähe des Steinbruchs vorbei, ohne dass diese direkt betroffen sind. Die Landschaft hat eine mittlere Bedeutung für die Erholung, mit mittlerer Verfügbarkeit von Landschaft und Ausstattung mit Erholungsinfrastruktur. Laut UVP-Bericht wurden während der Kartierungen wenige Erholungssuchende festgestellt. Die Erholungseignung des Erweiterungsvorhabens ist als gering zu bewerten, da hauptsächlich monotone Ackerflächen betroffen sind. Der Feldweg, der für ortsrandnahe Feierabenderholung genutzt wird, wird in der Planung durch das bestehende Wegenetz umgangen. Besondere reizvolle Erholungsflächen in Natur- und Landschaftsschutzgebieten sind nicht direkt betroffen.

Bewertung:

Die Prüfung zeigt, dass keine essenziellen Erholungsflächen betroffen sind und der Konflikt des Eingriffs auf die Erholung minimiert wird. Essentielle Erholungsstrukturen wie Grillplätze und Sitzbänke sind nicht betroffen. Der betroffene Feldweg, dessen Erholungsfunktion durch andere Wege kompensiert werden kann, stellt ebenfalls keine relevante Beeinträchtigung dar. Die Maßnahmen im UVP-Bericht zeigen, dass die Erholungsnutzung in der Region weitgehend bewahrt bleibt und alternative Routen zur Verfügung stehen, um potenzielle Beeinträchtigungen zu minimieren. Die geplante Steinbrucherweiterung führt zu keinen erheblichen, nachteiligen Auswirkungen.

Schutzgut Boden

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden ergeben sich abschnittsweise im Vorfeld der eigentlichen Rohstoffgewinnung durch den unvermeidbaren Abtrag der überlagernden Deckschichten, womit der Verlust von Bodenfunktionen verbunden ist.

Am Steinbruch Albeck ist in Westrichtung des bestehenden Steinbruchs eine Erweiterung geplant. Die Erweiterungsfläche hat eine Bruttofläche von ca. 6,3 ha (inkl. Sicherheitsabständen) und eine reine Abbaufäche (netto) von ca. 5,5 ha und greift außer in das bestehende Wegenetz ausschließlich in landwirtschaftlich genutzte Flächen ein. Dabei ergibt sich ein sukzessiv ab- und wieder aufzutragendes Oberbodenvolumen von ca. 8.430 m³. Auf der Westerweiterung kommen ausschließlich flachgründige Rendzinen (100 %) vor. Die Ertragsfähigkeit liegt mit Ackerzahlen von etwa 30 bis 39 im unteren Bereich.

Die Steinbrucherweiterung der Firma Eckle zeigt verschiedene Einflüsse auf das Schutzgut Boden. Zunächst wird durch den Ausbau ein direkter Eingriff in die Ober- und Unterbodenschichten stattfinden, wobei der Oberboden zwischengelagert und später für Rekultivierungsmaßnahmen verwendet wird. Hierbei besteht die Gefahr, dass durch diese Maßnahmen die charakteristische Bodenstruktur verloren gehen könnte, was Auswirkungen auf das Bodenleben sowie Wasser- und Lufthaushalt haben könnte. Der Boden der Erweiterungsfläche wird hauptsächlich als Rendzinen klassifiziert, die generell eine geringe bis mittlere natürliche Fruchtbarkeit haben und weniger geeignet sind als Wasserspeicher bzw. Ausgleichskörper im Wasserkreislauf. Zudem bieten sie nur eine mäßige Leistung als Filter für Schadstoffe. Die geplante Entfernung der Böden könnte daher die Leistungsfähigkeit des Bodens als Standort für spezielle naturnahe Vegetationen gefährden. Während der Abbauphase kommt es zu einer temporären Einschränkung der Bodenfunktionen, die jedoch durch sorgfältige Wiederverwendung und Auftragen des Bodens auf bereits rekultivierte Flächen minimiert werden soll. Bezüglich der Bodenfunktion als „Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“ entsteht durch den Eingriff kein Konflikt. Bezüglich der anderen Bodenfunktionen „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“, „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ und als „Filter und Puffer für Schadstoffe“ entstehen zunächst hohe bis geringe Konflikte (BO1-BO4).

Bewertung

Im Ergebnis ist die Steinbrucherweiterung in Bezug auf das Schutzgut Boden so einzuordnen, dass sie keine erhebliche, nachteiligen Auswirkungen im Sinne des Gesetzes darstellt, sofern die geplanten Maßnahmen zur Minimierung der Eingriffe korrekt umgesetzt werden. Durch fachgerechtes Abtragen, Zwischenlagern und Wiederauftragen des Bodens kann ein Großteil der Bodenfunktionen nach dem Eingriff regeneriert werden. Es ist von niedrigen bis mittleren Konflikten hinsichtlich einzelner Bodenfunktionen auszugehen, die jedoch durch Maßnahmen zur Kompensation zu einem großen Teil ausgeglichen werden können. Die zeitnahe Wiederverwendung des abgetragenen Bodens soll die Qualität der Bodenfunktionen sichern und verhindern, dass langfristig Bodenmaterial verloren geht. Wesentliche Bodenfunktionen können schließlich durch diese Maßnahmen wiederhergestellt werden.

Schutzgut Wasser:

Grundwasser

Der Steinbruch erweitert sich in einer Region mit einem komplexen, hydrogeologischen System, das aus stark verkarstungsfähigen Kalksteinen des Oberen und Unteren Massenkalks besteht. Das Grundwasser bewegt sich vorwiegend durch Klüfte und Karsthohlräume. Die Deckschichten des Grundwassers bilden die rund 0,5 m bis 6 m mächtige Verwitterungsschicht und die darunter anstehenden mächtigen Kalksteinschichten des Oberen Juras (Schichtdicken rund 40 m bis 60 m) sowie im südwestlichen Bereich die dort vorhandenen Mergel der unteren Süßwassermolasse in einer Mächtigkeit bis zu mehreren zehner Metern. Die geplante Erweiterung des Steinbruchs wird die Mächtigkeit der Grundwasserdeckschicht im Bereich der Abbausohle auf nur 2 Meter reduzieren, was das Schutzgut Wasser gefährdet. Um das hydrogeologische System zu überwachen sind regelmäßige Wasserstandsmessungen seit den 1970er Jahren an mehreren Messstellen durchgeführt worden, die sowohl jährliche als auch mehrjährige Schwankungen in den Grundwasserständen zeigen. Die Grundwasserschwankungen sind aufgrund der schnellen Reaktion auf Niederschläge und Trockenphasen typisch für Karstgrundwasserleiter und können bis zu 25 Meter betragen. Die regionale Grundwasserfließrichtung ist von Westnordwest nach Ostsüdosten gerichtet, doch lokal variiert sie von Westen nach Osten. Die hydrogeologische Charakteristik ist durch heterogene und anisotrope Durchlässigkeiten bestimmt.

Bewertung:

Zunächst stellt die geplante Steinbrucherweiterung eine potenzielle Gefahr für das Grundwasser dar. Die Reduzierung der Deckschichtmächtigkeit auf nur 2 Meter könnte das Risiko einer Beeinträchtigung des karstigen Grundwasserleiters und der lokalen Wasserqualität erhöhen, insbesondere in Zeiten starken Niederschlags oder Trockenheit. Durch die umfassende Umsetzung der Schutzmaßnahmen und Berücksichtigung von Sicherheitsabständen werden jedoch erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ausgeschlossen. Maßnahmen wie regelmäßige Überwachung der Grundwasserqualität und der Grundwasserstände an vier Messstellen und sorgfältige Regulierung des Abbauprozesses können zudem nachteilige die Auswirkungen umgehen. Durch die Umsetzung der im hydrogeologischen Gutachten (Geo-Plan, A. Veigel, 2023) genannten Maßnahmen und zusätzlichen Schutzvorkehrungen wird die Integrität des Schutzguts Wasser langfristig gewährleistet und die hydrogeologische Stabilität des Gebiets gesichert. Es liegen somit keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen vor

Oberflächengewässer

Durch die Steinbrucherweiterung werden die betroffenen Flächen bearbeitet und verändert. Dies kann Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser haben, insbesondere mögliche Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern oder Einflüsse auf die Grundwasserneubildung und die Grundwasserqualität. Am Vorhabenstandort befinden sich keine Oberflächengewässer. Die geplante Erweiterung hat daher keine bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf Oberflächengewässer.

Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Starke Wechselwirkungen weisen die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser und Landschaft gegenseitig auf. Bestehende Wechselwirkungen können kumulierende

Wirkungen bedeuten, sowie Reaktionen anderer Schutzgüter bei Änderungen für ein einzelnes Schutzgut oder eine Verstärkung einzelner Wirkungen. Erhebliche Veränderungen der durch Wechselwirkungen betroffenen Schutzgüter sind zu erwarten, wenn ein Schutzgut bzw. mehrere Schutzgüter erheblich und nachhaltig verändert werden. Ergänzend zu der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter müssen also Auswirkungen von wechselnden Beziehungen zwischen den vom Vorhaben berührten Schutzgütern untersucht werden. Veränderungen zu den bisherigen Bewertungen der Schutzgüter ergeben sich hier jedoch nicht.

Bei den Wechselwirkungen der Schutzgüter durch den geplanten Steinbruch wird insbesondere der Lebensraum für Pflanzen und Tiere beansprucht. Während des Rohstoffabbaus findet parallel eine Rekultivierung bereits abgebauter Bereiche statt, wobei Erdaushub und eine Rekultivierungsschicht eingebracht werden. Diese Maßnahmen zeigen Wechselwirkungen zwischen dem Schutzgut Boden, Wasser und der biologischen Vielfalt, da der Wasserhaushalt und die Bodenausbildung die Vegetation und damit die biologische Vielfalt prägen.

Das Schutzgut Landschaft integriert Aspekte aller anderen Schutzgüter und reflektiert sowohl natürliche als auch kulturelle Prozesse. Dabei verursacht das Landschaftsbild, das separat betrachtet wird, Wechselwirkungen zur Erholungsnutzung sowie zum Schutzgut Pflanzen, da das Landschaftsbild sowohl durch die erhaltende Qualität der Erholungsnutzung als auch durch menschliche Aktivitäten beeinflusst wird.

Bewertung:

Die bewerteten Wechselwirkungen zeigen, dass durch die umfassende Rekultivierungsstrategie und Erhaltung der ökologischen Funktionen parallele Auswirkungen auf andere Schutzgüter minimiert werden können. Damit wird sichergestellt, dass durch die beschriebenen Maßnahmen die Wechselwirkungen im Sinne des Gesetzes nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen führen und eine ausgewogene Funktionalität der Schutzgüter gewahrt bleibt.

Fazit der Umweltverträglichkeitsprüfung

Abschließend ist festzustellen, dass die möglichen Auswirkungen des Vorhabens, Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Umweltauswirkungen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht sowie dem Landschaftspflegerischen Begleitplan nachvollziehbar und vollständig dargestellt sind. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. Es bestehen keine Hinweise auf erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen oder Auswirkungen auf die Umwelt, die einer Umweltverträglichkeit des Vorhabens widersprechen würden. Unter Berücksichtigung der rechtlichen Maßstäbe ist im Ergebnis auf Grundlage der Antragsunterlagen, des Umweltverträglichkeitsprüfungsberichts, der Behördenbeteiligung, der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Bewertung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter und der Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern festzustellen, dass die Umweltverträglichkeit des Vorhabens gegeben ist.

4.4.16. Sicherheitsleistung

Das Landratsamt kann nach § 17 Absatz 5 BNatSchG eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Verpflichtungen aus § 15 BNatSchG zu gewährleisten.

Die Genehmigungsinhaberin hat zu Beginn mit den Antragsunterlagen eine Kostenberechnung zur Rekultivierung des Steinbruchs Albeck (Bezeichnung: D06 - Anlage 05, Kostenberechnung zur Rekultivierung) zur Verfügung gestellt. Per E-Mail vom 27.04.2026 hat die Genehmigungsinhaberin ergänzend dazu eine neue Aufstellung zur Berechnung der Kosten für die Herstellung der Bepflanzung auf rekultivierter Abbaufäche (in Höhe von [REDACTED] Euro) vorgelegt. Die Sicherheitsleistung für die Herstellung der vollumfänglichen Rekultivierung setzt sich in diesem Fall aus folgenden Kostenpunkten zusammen:
Herstellung der Bepflanzung auf rekultivierter Abbaufäche ([REDACTED] Euro) +
Herstellung der Rekultivierungsschicht d $\geq$ 1m ([REDACTED] Euro)
= [REDACTED] Euro.

Daraus ergibt sich eine zu hinterlegende Sicherheitsleistung für die offene Steinbruchfläche in Höhe von [REDACTED] Euro für den gesamten Steinbruch.

Mit der Sicherheitsleistung soll das Risiko für die nicht rekultivierte Steinbruchfläche bei unvorhersehbarer Einstellung des Abbaus bzw. der Rekultivierung abgesichert werden. Die Sicherheitsleistung umfasst die Kosten für die Herstellung und Fertigstellung der in den Abbau- und Rekultivierungsplänen dargestellten Rekultivierung und Folgenutzung. Daher wurde zur Festlegung der Höhe der Rekultivierungskosten die Kalkulation zur Herstellung der Rekultivierungsschicht inklusive der Bepflanzungsmaßnahmen herangezogen.

4.5. Fazit

Nach Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen sowie der im Genehmigungsverfahren vorgelegten Gutachten ist sichergestellt, dass bei planungsgemäßer Ausführung unter Beachtung der Nebenbestimmungen durch die Errichtung und den Betrieb des Steinbruchs mit Nebeneinrichtungen sowie der anschließenden Rekultivierung keine schädlichen Umwelteinwirkungen und Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können (§ 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG). Dem Vorsorgegrundsatz nach § 5 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG wird durch die vorgesehenen, dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen Rechnung getragen.

Damit sind die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG erfüllt und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften oder Belange des Arbeitsschutzes gemäß § 6 Absatz

1 Nr. 2 BImSchG stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Daher ist die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30 in 89077 Ulm, erhoben werden.

6. Hinweise

- 6.1.** Die Gestattungswirkung der Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 17.05.2025, AZ: 32/125.8-I/RZ, endet kraft Gesetzes mit der Zustellung dieser Entscheidung. Mit dem Ende der Gestattungswirkung können die nach § 8a BImSchG zugelassenen Maßnahmen nicht weitergeführt werden, sofern sie nicht in dieser Entscheidung beinhaltet sind.
- 6.2.** Eine Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese zur Prüfung nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 erheblich sein können (wesentliche Änderung).
- 6.3.** Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen gemäß § 15 BImSchG.
- 6.4.** Beabsichtigt der Betreiber den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG). Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 und 4 ergebenden Pflichten beizufügen.
- 6.5.** Verstöße gegen diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung können als Ordnungswidrigkeit nach § 62 BImSchG beziehungsweise als Straftat nach Abschnitt 29 des Strafgesetzbuchs verfolgt werden.
- 6.6.** Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt.
- 6.7.** Diese Genehmigung erlischt, wenn sie nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft in Anspruch genommen wird. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn der Steinbruch während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wird.
- 6.8.** Das Vorhaben liegt in der Zone III des Wasserschutzgebiets "Donauried-Hürbe" des Zweckverbands Landeswasserversorgung im Donauried und Hürbetal. Die Bestimmungen der Schutzzonenverordnung vom 16. April

2015 sind einzuhalten. Insbesondere wird auf § 4 Nummer 5.1, 5.4 und 5.5 hingewiesen, die besagen, dass das Grundwasser bei Erdaufschlüssen, Bohrungen und Sprengungen nicht angeschnitten werden darf und eine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleiben muss.

- 6.9.** Auf die Haftung für die Änderung der Wasserbeschaffenheit nach § 89 WHG wird hingewiesen.
- 6.10.** Die Genehmigungsinhaberin hat die mit der Überwachung beauftragten Personen bei ihren Aufgaben zu unterstützen und hat ihnen das Betreten der Grundstücke und die Besichtigung der Anlagen jederzeit zu ermöglichen.
- 6.11.** Falls das Landratsamt bei der Überwachung von Abbau und Rekultivierung ein Sachverständigengutachten für erforderlich hält (zum Beispiel bei der Beurteilung, ob die wasserwirtschaftlichen und bodenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen erfüllt sind, ob die Abbautiefe eingehalten ist oder bei der Beurteilung des Auffüllmaterials), ist die Genehmigungsinhaberin verpflichtet, dieses Gutachten auf eigene Kosten erstellen zu lassen. Die Genehmigungsinhaberin muss zum Gutachter und zum Umfang des Gutachtens die Zustimmung des Landratsamt Alb-Donau-Kreis einholen.
- 6.12.** Der besondere und strenge Artenschutz gilt auch beim laufenden Betrieb des Steinbruchs. Die naturschutzrechtliche Genehmigung enthält keine Ausnahme gem. § 45 BNatSchG, sollte sich die Verletzung von Verbotstatbeständen gem. §§ 39, 44 BNatSchG bei der Errichtung des Steinbruchs, im laufenden Betrieb, oder im Zuge der Rekultivierungsmaßnahmen ergeben ist dies der zuständigen Naturschutzbehörde unverzüglich zu melden und das weitere Vorgehen mit dieser abzustimmen.
- 6.13.** Da Grund und Boden und insbesondere das Ackerland ein maßgeblicher Produktionsfaktor in der Landwirtschaft ist und dieser stetig abnimmt, ist es im öffentlichen Interesse, dass landwirtschaftliche Flächen im Eigentum von Landwirten sind (Zielsetzung im Agrarstrukturverbesserungsgesetz). Deshalb wird angeregt, die geplanten Eigentumsverhältnisse des Ackerlandes nach erfolgreicher Rekultivierung dem Landwirtschaftsamt zu nennen. Im öffentlichen Interesse ist eine Veräußerung dieser Flächen an Landwirte.
- 6.14.** Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Bauausführung nicht begonnen oder wenn sie nach diesem Zeitraum ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf elektronisch in Textform gestellten Antrag jeweils bis zu drei Jahre schriftlich oder elektronisch in Textform verlängert werden (§ 62 LBO).
- 6.15.** Vor Beginn der Bauarbeiten sollten Sie beim zuständigen Fernmeldebauamt, beim zuständigen Elektrizitätswerk und bei der Gemeinde feststellen, ob unterirdische Leitungen (elektrische Leitungen, Gas, Fernmeldekabel, Wasserleitungen, Kanalisation) verlegt sind. Treffen Sie alle Vorkehrungen, um die Beschädigung solcher Anlagen zu vermeiden.

- 6.16.** Verstöße gegen baurechtliche Bestimmungen und Abweichungen von der erteilten Baugenehmigung können als Ordnungswidrigkeit nach § 75 LBO verfolgt werden.
- 6.17.** Die Baugenehmigung gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Bauherrn (§ 58 Abs. 2 LBO).
- 6.18.** Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde (Landesamt für Denkmalpflege, Tel. 07071/757-2429) oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.
- 6.19.** Bei der Herstellung der neuen Ausfahrtstraße sind die anerkannten Regeln der Technik im Straßenbau einzuhalten. Das beinhaltet in Abhängigkeit von der gewählten Bauausführung insbesondere (Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit): DIN 18299, DIN 18300, DIN 18315, DIN 18316, DIN 18317, DIN 18318, Merkblatt für die Verdichtung des Untergrundes und des Unterbaus im Straßenbau.
- 6.20.** Außerhalb des Erschließungsbereiches von Landesstraßen besteht in einem Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen, sowie für Werbeanlagen. Bis 40 m bei Landesstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden.
- 6.21.** Die Vorgaben der DGUV Vorschrift 29 „Steinbrüche, Gräbereien und Halden“ sind zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen


Zeynep Rosenfeld



Anlagen

Anlage 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen

Anlage 2: Antragsunterlagen (mit Genehmigungsvermerk) im Planheft mit der Fertigungsnummer 1

Anlage 3: Muster Bürgschaftsurkunde

Anlage 4: Vordruck Bauleitererklärung und Mitteilung des Baubeginns/Fertigstellung

Verteiler

Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 21 – Raumordnung

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Regierungspräsidium Freiburg, höhere Forstbehörde

Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege

Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Straßenbauamt

Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Landwirtschaftsamt

Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Amt für Forst und Naturschutz

Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz mit Planfertigung Nr. 2

Verwaltungsverband Langenau

Regionalverband Donau-Iller

Zweckverband Landeswasserversorgung, Stuttgart

Stadt Langenau mit Planfertigung Nr. 4

Naturschutzbeauftragter Langenau

Anlage 2: Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ziffer	Antragsunterlagen	Seite
Ordner 1		
	Deckblatt	1
	Inhaltsverzeichnis	2
	Übersichtsplan, Plannr. AI-Dö-All01_03, Maßstab: 1:300, vom 07.08.2023	1
Teil A: Allgemeinverständliche Zusammenfassung		
A01	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	32
Teil B: Technische Planung		
B01	Antragstext	61
B02	Übersichtslageplan AI-Dö-All01_G01_01, Maßstab 1 : 10.000, vom 07.08.2023	1
B03	Flurkarte AI-Dö-All01_G02_01, Maßstab 1 : 1.250, vom 07.08.2023	1
B04	Bestand 04.03.2021 AI-Dö-All01_G03_01, Maßstab 1 : 1.250 vom 07.08.2023	1
B05	Abbauplan AI-Dö-Se01_G04_01, Maßstab 1 : 1.250 vom 07.08.2023	1
B06	Geländemodell AI-Dö-Se01_G05_01, Maßstab 1 : 1.250 vom 07.08.2023	1
B07	Verfüllabschnitte Steinbruch I AI-Dö-Se01_G06_01, Maßstab 1 : 2.000 vom 07.08.2023	1
B08	Verfüllabschnitte Steinbruch II AI-Dö-Se01_G07_01, Maßstab 1 : 2.000 vom 07.08.2023	1
B09	Längsschnitte Abbau AI-Dö-Se01_G08_01, Maßstab 1 : 2.500 vom 07.08.2023	1
B10	Längsschnitte Verfüllung AI-Dö-Se01_G09_01, Maßstab 1 : 2.500 vom 07.08.2023	1
B11	Querschnitte Abbau AI-Dö-Se01_G10_01, Maßstab 1 : 2.500 vom 07.08.2023	1
B12	Querschnitte Verfüllung AI-Dö-Se01_G11_01, Maßstab 1 : 2.500 vom 07.08.2023	1
B13	Anlage 1: Formularantrag	16
B14	Anlage 2: Standsicherheitsnachweise	59
B15	Anlage 3: Laufzeiten Steinbruch	1
B16	Anlage 4: Bodenschutzkonzept	5
Ordner 2		
	Deckblatt	1
	Inhaltsverzeichnis	2
Teil C: UVP-Bericht		
C01	UVP-Bericht	8
C21	Ergänzung UVP-Bericht	3
C02	Schutzgut Flora, Fauna und Biodiversität	29

C03	Biotoptypen 2016, AIDöSe01GU0100, Maßstab 1 : 2.500, vom 07.08.2023	1
C04	RL-Arten 2016/18, AIDöSe01GU0200, Maßstab 1 : 4.000, vom 07.08.2023	1
C05	Anlage 1: Kartierte Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet	3
C06	Anlage 2: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)	24
C07	Maßnahmen, AI-Dö-Se01_GU03_00, Maßstab 1 : 4.000, vom 07.08.2023	1
C08	Schutzgut Landschaftsbild und Erholung	18
C09	Schutzgut Boden	10
C10	Schutzgut Mensch	18
C11	Anlage 1: Sprengtechnische Gutachten	37
C11	Anlage 1.1: Ergänzung zum sprengtechnischen Gutachten - E-Mail von Herrn Frank Nusser-Jungmann, Firma Eckle, vom 15.12.2025 - E-Mail von Herrn Raithel, LRA ADK, vom 27.05.2025	2
C12	Anlage 2: Geräuschemissionsprognose	27
C13	Anlage 3: Staubprognose	27
C14	Schutzgut Wasser	14
C15	Anlage 1: Pläne	3
C16	Anlage 2: Thematische Karten	6
C17	Anlage 3: Hydrogeologische Profilschnitte	6
C18	Anlage 4: Bohrungen und Grundwassermessstellen	59
C19	Anlage 5: Photodokumentation	21
C20	Anlage 6: Grundwassermessungen	9
Teil D:		
D01	Erläuterungsbericht Landschaftspflegerische Begleitplan mit GE-3	58
D02	Anlage 01: Landschaftspflegerische Maßnahmenplan/Rekultivierung, AI-Geo-LBP-S G01 01, Maßstab 1 : 2.50, 04.08.2023; Landschaftspflegerischer Begleitplan aus dem Jahr 1997 (zu beurteilender Ausgangszustand), AI-Geo-LBP-S G01 02, Maßstab 1 : 1.250, 04.08.2023; Biotoptypen 2016, AIDöSe01GU0100, Maßstab 1 : 2.500, 07.08.2023; RL-Arten 2016/18, AIDöSe01GU0200, Maßstab 1 : 4.000, 07.08.2023	2
D03	Anlage 02: Zusammenstellung der relevanten Flächen	6
D04	Anlage 03: Visualisierung, Landschaftsbildanalyse zur Fernwirkung, Nördlich und Westlich des Abbaus	2
D05	Anlage 04:LBP-Maßnahmenblatt	26
D06	Anlage 05: Kostenberechnung Rekultivierung Steinbruch mit GE-1 und GE-2	2
D07	Anlage 06: Monitoring 2023	5
D08	Anlage 07: Monitoring 2025	22
Ordner 3 (grüner Ordner)		

E01	Ergänzung Januar 2025, Erläuterungsbericht Zwischenbetrieb 2025 bis 2027	19
E02	Anlage 1.1: Geräuschemissionsprognose nach TA Lärm	26
E03	Anlage 1.2: Anlagenzielverkehr Schalltechnische Beurteilung des Anlagenzielverkehrs, der durch die Baumaßnahmen an der A8 ausgelöst werden	8
E04	Anlage 2: Staubprognose, Prognose der Staubmissionen und -immissionen für die Zu- satzbelastung des Zwischenbetriebs von 2025 bis 2027	31
E05	Anlage 3: 1. Ergänzung zum sprengtechnischen Sachver- ständigengutachten	5

Anlage 3: Muster Bürgschaftsurkunde

Anschrift Bank:

Name

Straße Hausnummer

PLZ Ort

Hauptschuldner (Kunde):
Eckle GmbH Bauunternehmen
Kiesgräble 16
89129 Langenau

Gläubigerin:
Land Baden-Württemberg vertreten durch das
Landratsamt Alb-Donau-Kreis
Schillerstraße 30
89077 Ulm

Grundlage:

Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung (Az.32/125.8-I-St/RZ) vom 8. Juni 2026 für die Erweiterung des Steinbruchs Albeck mit Änderung der Rekultivierungsplanung.

Die Genehmigung enthält Verpflichtung zur Sicherung der Rekultivierung und Folgenutzung entsprechend Ziffer 3.9 aus der Entscheidung vom 8. Juni 2026.

Bürgschaftsübernahme

Wir, die Name der Bank, Straße Hausnummer, PLZ Ort, übernehmen gegenüber dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt Alb-Donau-Kreis, eine selbstschuldnerische Bürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von

in Worten: [REDACTED] € [REDACTED] Euro

zur Sicherstellung der Verpflichtungen entsprechend der oben genannten Genehmigung unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorklage gemäß §§ 770, 771 BGB mit der Maßgabe, dass wir nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden können.

Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt jedoch nicht, soweit die Gegenforderung des Hauptschuldners gegenüber dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist.

Inanspruchnahme der Bürgschaft

Die Bürgschaft ist unbefristet. Der Bürge kann nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme der Bürgschaft kann ausschließlich durch schriftliche Anforderung erfolgen, in der uns die Gläubigerin bestätigt, dass der Hauptschuldner seinen oben genannten Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

Ende der Bürgschaftsverpflichtung

Unsere Verpflichtungen aus dieser Bürgschaft erlöschen, wenn wir diese Bürgschafts-urkunde zurückerhalten haben und soweit uns bis zu diesem Tage keine Inanspruch-nahme zugegangen ist.

Es gilt als vereinbart, dass wir diese Urkunde zurückerhalten, wenn die gesicherten Verpflichtungen vollständig erfüllt sind oder sie gegenstandslos geworden sind.

Die Anerkennung, dass die in der Genehmigung enthaltenen Verpflichtungen, welche mit dieser Bürgschaft gesichert werden, vollständig erfüllt sind, erfolgt schriftlich durch das Landratsamt gegenüber der Genehmigungsinhaberin.

Ort, Datum

Name der Bank

Stempel der Bank / Unterschrift

Absender/in

--

Aktenzeichen
Bauantragsverzeichnis-Nr.

Bestellung eines/einer

- ☐ **Bauleiters/Bauleiterin**
- ☐ **Fachbauleiters/Fachbauleiterin**

A. Bestellung nach § 42 LBO

1. Bauherr/in

Name der juristischen Person		Name Bauherr/in - Ansprechpartner/in (bei jur. Personen)		Vorname
Straße		Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon (Angabe freiwillig)	Fax (Angabe freiwillig)	E-Mail (Angabe freiwillig)		

2. Baugrundstück

Gemeinde		Gemarkung	
Flur	Flurstück-Nr.	Straße	Hausnummer

3. Bauvorhaben

- ☐ Errichtung ☐ Änderung ☐ Nutzungsänderung ☐

4. Bauleiter/in - Fachbauleiter/in

- ☐ Bauleiter/in ☐ Fachbauleiter/in des oben genannten Vorhabens ist

Name		Vorname	
Beruf		Firma	
Straße		Hausnummer	PLZ
Telefon (Angabe freiwillig)		Fax (Angabe freiwillig)	E-Mail (Angabe freiwillig)

Die Bestellung gilt für ☐ für das gesamte Vorhaben (Bauleiter/in) ☐ für folgende Aufgaben (Fachbauleiter/in)

Bezeichnung der Aufgaben

Änderungen, die diese Bestellung betreffen, teile/n ich/wir der Baurechtsbehörde unverzüglich mit.

Ort, Datum	Unterschrift Bauherr/in
------------	-------------------------

B. Bauleitererklärung

Die mit der Bestellung übertragenen Aufgaben in dem oben genannten Bauvorhaben werden von mir wahrgenommen (§45 LBO).

Ort, Datum	Unterschrift Bauleiter/in - Fachbauleiter/in
------------	--

Bauantragsverzeichnis

Mitteilung des Baubeginns

(§ 59 Absatz 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg)

Der Baubeginn genehmigungspflichtiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten sind der Baurechtsbehörde vorher mitzuteilen.

Hiermit erfolgt die Mitteilung für folgendes Vorhaben:

Bauherr/in Name, Vorname Anschrift			
Baugrundstück Ort Straße Gemarkung, Flur, Flurstück			
Vorhaben	☐ Errichtung	☐ Änderung	☐ Nutzungsänderung
nähere Bezeichnung			
Baubeginn			
Wiederaufnahme der Bauarbeiten			

(Ort, Datum)

(Bauherr / Bauleiter)

08/600/0012/81 W. Kohlhammer GmbH (19020) Deutscher Gemeindeverlag GmbH

Bauantragsverzeichnis

Fertigstellungsanzeige

(§ 67 Absatz 1 und 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg)

☐ Bauteile / Bauarbeiten ☐ gesamte bauliche Anlage

☐ Ich / Wir teile(n) mit, dass das Vorhaben fertig gestellt ist.
☐ Ich / Wir beantrage(n) die von der Baurechtsbehörde vorgeschriebene Abnahme mit einem Abnahmeschein.

Bauherr/in Name, Vorname Anschrift			
Baugrundstück Ort Straße Gemarkung, Flur, Flurstück			
Vorhaben nähere Bezeichnung (ggf. Bauteile, Bauarbeiten)	☐ Errichtung	☐ Änderung	☐ Nutzungsänderung
Prüfung möglich ab			
Terminvereinbarung unter			

Ich weiß/Wir wissen, dass der der Bauherr / die Bauherrin oder die Unternehmerin / der Unternehmer auf Verlangen für die Abnahme erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte zur Verfügung zu stellen hat.

(Ort, Datum)

(Bauherr / Bauleiter)

08/600/0012/81 W. Kohlhammer GmbH (19020) Deutscher Gemeindeverlag GmbH